



AMTSGERICHT ESSEN

**Geschäftsverteilungsplan für Richter
für das Geschäftsjahr 2017**

**Die Geschäfte sind verteilt aufgrund des Beschlusses
des Präsidiums vom 16.12.2016**

Stand: 09.12.2017

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
Erster Teil: Grundsätze für die Geschäftsverteilung.....	4
1. Abschnitt: Zivilsachen, Familiengerichtssachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.....	4
2. Abschnitt: Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten.....	6
3. Abschnitt: Konkurrierende Zuständigkeit und Änderung der Geschäftsverteilung	7
4. Abschnitt: Vertretung, Bereitschafts- und Eildienst.....	7
5. Abschnitt: Richterliche Entscheidungen betreffend Rechtspfleger und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle	11
6. Abschnitt: Zuständigkeitsstreitigkeiten.....	11
Zweiter Teil: Verteilung der Geschäfte im Einzelnen	12
1. Abschnitt: Zivil-, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzsachen	12
A. Zivilsachen	12
B. Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzsachen.....	21
2. Abschnitt: Freiwillige Gerichtsbarkeit, Familiensachen	25
3. Abschnitt: Sonstige Freiwillige Gerichtsbarkeit.....	26
A. Personenstands-, Betreuungs- und Vormundschaftsgericht	26
B. Nachlasssachen (Register IV und VI)	27
C. Landwirtschaftssachen (Lw) der Abteilung 100 (einschließlich der zugehörigen Rechtshilfesachen).....	28
D. Grundbuchsachen der Abteilungen 95 – 97, 195.....	28
E. Sonstige Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit	30
F. Registersachen.....	30
4. Abschnitt: Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten.....	31
A. Jugendgerichte	37
B. Strafsachen gegen Erwachsene.....	39

5. Abschnitt: Bereitschaftsdienst an Arbeitstagen	49
6. Abschnitt: Beweisaufnahmen i.S.v. Art. 17 EuBVO, Regelungen zu Art. 111 FGG, Güterichter.....	54
Anlagen I, II.....	

ALLGEMEINES

- | | |
|--|---|
| I. Behördenleiter:
Ständiger Vertreter: | Präsident des AG Volesky
Vizepräsident des AG Bein |
| II. Präsidium: | Richterin am AG Sandner
Richter am AG Kellermann
w. a. Richterin am AG Krafft
w. a. Richter am AG Koppenborg
Richter am AG Ruben
Richterin am AG Sastry
w. a. Richter am AG Schütz
w. a. Richter am AG Wischermann |
| III. Präsidialrichter | Richter am Amtsgericht Kellermann |
| IV. Richterrat: | Richterin am AG Sandner (Vorsitzende)
Richterin am AG Biallaß
Richter am AG Dr. Pohlkamp
Richterin am Amtsgericht Proske
w. a. Richter am AG Schütz
Richterin am AG H. Stumm
Richter am AG Dr. Wecker |
| V. Schwerbehindertenvertretung : | Vorsitzende Richter am Landgericht Dickmeis LG Essen

Richterin am Amtsgericht Hinkers AG Dorsten |

Erster Teil:

Grundsätze für die Geschäftsverteilung

Die Geschäftsverteilung richtet sich nach den folgenden Abschnitten.

Sollte für ein richterliches Geschäft keine Zuständigkeit geregelt sein, ist der Präsident des AG zuständig, Vertreter ist der Vizepräsident. Über die Ablehnung beider entscheidet der dienstälteste weitere Aufsicht führende Richter des AG.

1. Abschnitt: Zivilsachen, Familiengerichtssachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Soweit sich die Verteilung der Geschäfte nach dem Anfangsbuchstaben des Namens eines Beteiligten (des Beklagten, Schuldners usw.) richtet, ist maßgebend

1. bei natürlichen Personen:

der Anfangsbuchstabe des Nachnamens (bei Doppelnamen des ersten Namens). Zum Namen gehörende Adelszusätze und sonstige Beiwörter gelten hierbei nicht als Teil des Nachnamens. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Zusätze bzw. Beiwörter durch einen Bindestrich verbunden sind oder nicht, anders aber, wenn sie zusammengeschrieben sind.

Beispiele:

Schulz-Müller = S, Adolf zur Nieden = N,
Fois-Kalisch = F,
Freiherr von Schell = S, El Marnissi = M;
Al-Hamad = H, Alhamad = A;

2. bei Firmen, rechtsfähigen Gesellschaften einschließlich Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Vereinen, Stiftungen, Anstalten, Gebietskörperschaften und anderen juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts - als Firmen gelten alle Unternehmen, die nach ihrer Bezeichnung in der Klageschrift (dem Antrag) als Firmen anzusehen sind, ohne Rücksicht auf eine Eintragung im Handelsregister -:

a) der Anfangsbuchstabe des ersten in der Firma usw. enthaltenen Nachnamens, gleichviel ob er als Hauptwort, Eigenschaftswort oder Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes erscheint.

Beispiel: Buderus-sche Eisenwerke = B, Mannesmannwerk = M;

b) beim Fehlen eines Nachnamens, oder wenn der Nachname erst im Zusatz als "Inhaber" erscheint, der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes der Firma usw. (ausgenommen Artikel), und zwar auch dann, wenn es sich um Phantasie- oder Kurzbezeichnungen oder Abkürzungen handelt. Enthält die Firma usw. eine Zahl oder ein Rechenzeichen, so ist so zu lesen, als ob der erste Buchstabe der deutschen Bezeichnung der ersten Ziffer der Zahl bzw. des Rechenzeichens geschrieben stünde.

Beispiele:

Bundesrepublik Deutschland = B, Land NRW = L,

Die Welt = W, Rhein.-Westf. Wohnstätten AG = R, Deutsche Bundesbahn = D, Stadt Essen = S, Gewerkschaft Fröhliche

Morgensonne = G, Kath. Kirchengemeinde St. Johann = K, Maschinenfabrik Union = M, Nationalbank = N, Die junge

Mode = J, Ekawe = E, Er und Sie = E, Firma Akko, Inhaber Fritz Müller = A,

ABC-Reinigung = A, 4711-Produktion = V, 1,2,3-Service = E,

R & V = Ru (& = und), W + K = Wu (+ = und);

- c) wenn eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts keine eigene Bezeichnung hat, ist der Nachname des erstgenannten Gesellschafters maßgeblich.

Beispiele: die Gesellschaft bürgerlichen Rechts bestehend aus den Gesellschaftern Schmitz und Müller = S; die Schmitz und Müller GbR bestehend aus den Gesellschaftern Müller und Schmitz = S (wegen Ziffer 2 a);

- d) wenn nebeneinander eine Firma und ihre Inhaber, eine Gesellschaft oder ein nicht rechtsfähiger Verein und ihre Gesellschafter (Mitglieder) benannt oder verklagt werden, ist nur die Firma (Gesellschaft, Verein) maßgebend;

3. beim Insolvenz- oder Konkursverwalter: der Name des Gemeinschuldners;
4. beim Zwangsverwalter oder Treuhänder: der Name des Schuldners;
5. bei Erbengemeinschaften (auch bei Klagen von Mitgliedern einer Erbengemeinschaft untereinander), Testamentvollstreckern, Nachlassverwaltern oder Nachlasspflegern: der Name des Erblassers;
6. bei mehreren Personen, soweit nicht die Sondervorschrift zu 2 d) eingreift
 - a) die Person, deren maßgebender Buchstabe im Alphabet an frühester Stelle steht; bei Verkehrsunfallsachen der Name des in der Antragsschrift genannten Fahrers, dann des Halters und schließlich des Haftpflichtversicherers.
 - b) bei Widerspruch gegen mehrere Mahnbescheide, die die gleiche Sache betreffen, der im Alphabet zuerst bezeichnete Anfangsbuchstabe des Nach- bzw. Firmennamens der in den Mahnbescheiden aufgeführten Personen bzw. Firmen. Dabei scheiden solche Personen aus, die mit Eingang der Sache bei der zuständigen Abteilung nicht mehr oder noch nicht am Verfahren beteiligt sind;
7. falls der für die Zuständigkeit maßgebende Beteiligte oder seine Bezeichnung unbekannt ist: das Wort "Unbekannt";

8. in Familiensachen:

a) Der gemeinsame Familienname bzw. Lebenspartnerschaftsname, auch wenn sich der Name der Beteiligten nachträglich ändert oder wenn ein Dritter am Verfahren beteiligt ist, bei Doppelnamen der Name, den die Ehegatten bzw. Lebenspartner gemeinsam als Familiennamen bzw. Lebenspartnerschaftsnamen führen.

b) Haben oder hatten die Parteien keinen gemeinsamen Familiennamen bzw. Lebenspartnerschaftsnamen, so ist maßgeblich der erste Buchstabe der Nachnamen der Beteiligten (bei Doppelnamen des ersten Namens) im Alphabet.

Ist jedoch ein Kind beteiligt oder ein gemeinsames Kind vorhanden, ist maßgeblich der Familienname des Kindes, bei mehreren Kindern der des jüngsten Kindes. Hat das Kind noch keinen Familiennamen, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen der Mutter. Ist dieser nicht bekannt oder nicht existent, ist der erste Buchstabe des ersten Vornamens des Kindes maßgeblich.

c) In den Abstammungssachen:

In erster Linie die Regelung zu a), sodann der Familienname des betroffenen Kindes. Buchstabe 8 b Satz 3 gilt entsprechend.

d) In den Adoptionssachen: der Name des Anzunehmenden.

9. in Landwirtschaftssachen: der Name des Hofeigentümers.

2. Abschnitt: Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten

- Die Regelungen ergeben sich aus dem besonderen Teil dieser Geschäftsverteilung. -

3. Abschnitt: Konkurrierende Zuständigkeit und Änderung der Geschäftsverteilung

1. Der für ein besonderes Sachgebiet zuständige Richter bearbeitet - soweit nichts anderes bestimmt ist - auch solche Verfahren, die nur teilweise dieses Sachgebiet betreffen. Betrifft ein Verfahren mehrere besondere Sachgebiete, so ist der Richter zuständig, dessen Sachgebiet an erster Stelle erwähnt ist.

Der für ein besonderes Sachgebiet zuständige Straf-/Jugendrichter bearbeitet auch solche Verfahren, die zugleich Verstöße gegen andere Strafgesetze betreffen, sofern nicht für die Verstöße gegen die anderen Strafgesetze eine schwerere Strafe angedroht ist. Treffen Straftaten und Verkehrsordnungswidrigkeiten zusammen, bearbeitet der für die Straftat zuständige Richter das Verfahren.

2. Der mit der Bearbeitung einer Sache zunächst befasste Richter (Abteilung) bleibt für die Verhandlung und Entscheidung zuständig, sobald er eine richterliche Verfügung getroffen hat. Die Sache kann jedoch noch nach Abschluss der ersten streitigen Verhandlung abgegeben werden, wenn sie ein besonderes Sachgebiet betrifft und der mit der Sache zuerst befasste Richter Geschäfte der betreffenden Art überhaupt nicht zu bearbeiten hat.

3. Bei einer Änderung der Geschäftsverteilung bleibt es in den Zivilprozess-, Insolvenz-, Familiengerichts-, Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren für die bis zum Stichtag beim Amtsgericht Essen eingegangenen Sachen bei der bisherigen Zuständigkeit, sofern nichts Abweichendes bestimmt wird. Bei Auflösung einer Abteilung gehen alle bei ihr anhängigen oder anhängig gewesenen Sachen auf die Abteilung über, die das entsprechende Sachgebiet der aufgelösten Abteilung übernimmt, sofern nichts Abweichendes bestimmt wird.

4. Abschnitt: Vertretung, Bereitschafts- und Eildienst

1. Bereitschaftsdienst

An den nicht dienstfreien Werktagen besteht während der Zeit von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr für bis zu diesem Zeitpunkt vorliegende dringende Fälle ein Bereitschaftsdienst. In diesem Sinne liegen Fälle vor:

- in Zivil-, Familien- und FG-Sachen, wenn die schriftlichen Anträge/Unterlagen eingegangen sind oder sich Antragsteller persönlich im Gericht befinden;
- in Strafsachen, wenn die Staatsanwaltschaft selbst bzw. durch ihre Hilfsbeamten einen Antrag - gleich in welcher Form - gestellt hat.

Der Bereitschaftsrichter hält sich in seinem Dienstzimmer auf oder ist über seine Geschäftsstelle sofort erreichbar und wird - soweit nachfolgend für bestimmte Zuständigkeitsbereiche nicht Abweichendes geregelt ist - tätig, wenn der zuständige Richter und der erste Vertreter nicht erreichbar, d. h. durch Sitzung verhindert sind oder aus einem sonstigen Grund nicht zur Verfügung stehen.

Abweichend davon ist:

- in **Jugendstrafsachen** ab 13:00 Uhr grundsätzlich der Bereitschaftsdienstrichter zuständig, unabhängig von der Anwesenheit und Erreichbarkeit des zuständigen Richters bzw. des ersten Vertreters;
- in **Betreuungs-** und **Vormundschaftssachen** im Sinne der Geschäftsverteilung der Bereitschaftsdienstrichter ab Dienstbeginn bis Dienstschluss für alle dringenden Fälle zuständig, unabhängig von der Anwesenheit oder Erreichbarkeit des zuständigen Richters bzw. des ersten Vertreters;
- in **Haftsachen** sind sämtliche Vertreter des Haftrichters vorrangig vor dem Bereitschaftsdienstrichter zuständig;

Dieser Bereitschaftsdienst ist für folgende funktionelle Zuständigkeitsbereiche getrennt organisiert:

- A. Zivilsachen im Sinne des 2. Teils, 1. Abschnitt der Geschäftsverteilung
- B. Familiensachen
- C. Erwachsenenstrafsachen
- D. Jugendstrafsachen
- E. Betreuungs-, Vormundschafts- und Nachlasssachen

Die Einteilung der Richter zum Bereitschaftsdienst ergibt sich aus dem Zweiten Teil, 5. Abschnitt dieser Geschäftsverteilung. In der übrigen Normalarbeitszeit sind die jeweiligen Richter gehalten sicherzustellen, dass sie oder ein Vertreter im Gebäude oder kurzfristig erreichbar sind.

2. Eildienst und Rufbereitschaftsdienst

2.1

An dienstfreien Werktagen, Feiertagen, Samstagen und Sonntagen findet ein richterlicher **Eildienst** statt. Der Eildienstrichter nimmt alle unaufschiebbaren richterlichen Geschäfte des Amtsgerichts wahr und ist insoweit Vertreter aller übrigen Richter. Der Dienst erstreckt sich insbesondere auf alle freiheitsentziehenden Maßnahmen und Durchsuchungsbeschlüsse gemäß §§ 102, 105 StPO, aber auch auf sonstige unaufschiebbare Entscheidungen gemäß StPO, ZPO, FamFG und Gesetzen, auf deren Grundlage die Freiheit entzogen werden kann.

Der Eildienst bzw. der Rufbereitschaftsdienst werden für folgende funktionelle Zuständigkeitsbereiche getrennt organisiert:

- aa) Familien- und FG-Sachen (Unterbringungseildienst)
- bb) Strafsachen (Erwachsenen- und Jugendstrafsachen) und übrige freiheitsentziehende Maßnahmen.

Dieser **Eildienst** wird von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr in Form telefonischer Rufbereitschaft mit einem Dienst-Mobiltelefon wahrgenommen (**Rufbereitschaftsdienst**).

Der Eildienststrichter ist während der Dauer des Eildienstes i. S. v. § 21 h GVG Vertreter des Präsidenten und hat insoweit Weisungsbefugnis gegenüber dem nicht richterlichen Dienst und übt die Befugnis gem. § 21 i Abs. 2 GVG aus. Bei mehreren zuständigen Eildienststrichtern ist der dienstälteste Richter i. S. v. § 21 h GVG Vertreter des Präsidenten, sofern dieser verhindert ist, tritt der dann dienstälteste an seine Stelle.

2.2

An den nicht dienstfreien Werktagen findet in der Zeit von

a) 06.00 Uhr bis 08:00 Uhr (bzw. 7:30 Uhr in Strafsachen) und

b) ab 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr

ein Eildienst für unaufschiebbare richterliche Handlungen in Form telefonischer Rufbereitschaft mit einem Dienst-Mobiltelefon statt (**Rufbereitschaftsdienst**).

2.3

Wahrnehmung des Dienstes:

a) Der Eildienst an dienstfreien Werktagen, Feiertagen, Samstagen und Sonntagen wird tageweise nach Maßgabe der Liste Anlage I. wahrgenommen.

b) Der telefonische Rufbereitschaftsdienst an den nicht dienstfreien Werktagen wird wie folgt wahrgenommen:

aa) an nicht dienstfreien Werktagen von 06:00 Uhr bis 08:00 Uhr (bzw. 7:30 Uhr in Strafsachen):

1. für Familien- und FG-Sachen: durch die Betreuungsrichter nach Maßgabe der Liste Anlage I;

2. für die Strafsachen: durch den Haftrichter;

bb) Im Übrigen erfolgt die Wahrnehmung der Rufbereitschaft jeweils nach Maßgabe der Liste Anlage I. grundsätzlich im Wechsel von

1. montags 16:00 Uhr bis freitags 21:00 Uhr und von

2. samstags 6:00 Uhr bis sonntags 21:00 Uhr,

cc) Sonderregelungen erfolgen, wenn auf die Tage Montag bis Freitag mehr als ein dienstfreier Tag entfällt.

Die Liste I kann abweichende Einteilungen enthalten, insbesondere auch Personengleichheit bei Eildienst und Rufbereitschaftsdienst vorsehen. Ferner können auch verschiedene Personen für den Bereitschaftsdienst vor Dienstbeginn und nach Dienstende vorgesehen werden.

2.4

Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Eildienststrichtern und dem ordentlichen Dezernenten bzw. Bereitschaftsdienst

Dem Richter des Rufbereitschaftsdienstes obliegen die Aufgaben des Eildienststrichters, soweit nicht der ordentliche Dezernent oder der Bereitschaftsdienststrichter gem. Ziffer 1 zuständig ist. Für diese Abgrenzung der Zuständigkeit ist der Zeitpunkt des Vorliegens des Antrags (s.o. unter 1.) maßgebend.

2.5

Für Entscheidungen nach dem Polizeigesetz NW im Falle größerer Demonstrationen oder ähnlicher Ereignisse wird eine besondere alphabetische Eildienstliste geführt (Liste Anlage II), aus welcher das Präsidium für den jeweiligen Tag die notwendige Zahl von Personen entsprechend der Reihenfolge in der Liste bestimmt. Dieser Eildienst wird in der Form telefonischer Rufbereitschaft wahrgenommen.

Auf diese Liste ist auch zurückzugreifen, wenn der Umfang der anfallenden Geschäfte die Hinzuziehung eines weiteren Eildienstrichters erforderlich macht. Dieser ist dann vom eingesetzten Eildienstrichter bei Überlastung in der Reihenfolge der Liste nach Erreichbarkeit heranzuziehen. Eine Überlastung wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn die richterliche Vernehmung aller Festgenommenen innerhalb der Frist des § 128 StPO nicht mehr gewährleistet erscheint. Dies ist zu befürchten, wenn bei dem Eildienstrichter mehr als 20 Fälle (Verfahren oder Anhörungen) anstehen;

3. Bereitschafts-/Eildienstlisten

Die Einteilung der Richter(innen) für die Dienste ergibt sich aus den beigefügten Listen (Anlagen I, II). Alle Richter verrichten Bereitschafts-/Eildienst, ausgenommen sind der Präsident und sein Vertreter.

Dienste können getauscht werden. Ein Tausch wird erst wirksam, wenn er in der jeweiligen Liste (zur Zeit auf der Verwaltungs geschäftsstelle geführt) vermerkt und vom Präsidenten genehmigt ist.

Wird im Laufe des Geschäftsjahres ein Richter abgezogen, so tritt an dessen Stelle der Liste I sein Nachfolger, die Liste II wird alphabetisch ergänzt.

4. Vertretung im Bereitschafts-, Eildienst und Rufbereitschaftsdienst

Die Vertretung im Bereitschafts- und Eildienst richtet sich nach der allgemeinen geschäftsplanmäßigen Vertretungsregelung.

5. Allgemeine Vertretungsregelung

Für den Fall der Verhinderung des regelmäßigen Vertreters und der weiter aufgeführten Vertreter werden vertreten:

- a) die Zivilrichter von den übrigen Zivilrichtern, sodann von den Familienrichtern und zuletzt von den Strafrichtern;
- b) die Familienrichter von den übrigen Familienrichtern, sodann von den Zivilrichtern und den Richtern der freiwilligen Gerichtsbarkeit und zuletzt von den Strafrichtern;
- c) die Strafrichter von den übrigen Strafrichtern, sodann von den Richtern der freiwilligen Gerichtsbarkeit und zuletzt von den Zivilrichtern;
- d) die Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit von den übrigen Richtern der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sodann von den Zivilrichtern und zuletzt von den Strafrichtern;

in der Reihenfolge ihres allgemeinen Dienstalters, bei nicht planmäßigen Richtern des Einstellungstages, beginnend mit dem dienstjüngsten Richter der betr. Sparte, jedoch mit der Maßgabe, dass die Vorsitzenden des Schöffengerichts, die Insolvenz-, die Betreuungs- sowie die Familienrichter nicht durch Richter im ersten Dienstjahr vertreten werden können.

6. Vertretung in Fällen des § 41 ZPO

Zuständig für solche Sachen, in denen ein Verwandter oder Verschwägerter (§ 41 ZPO) des an sich zuständigen Richters Partei oder als Prozessbevollmächtigter einer Partei tätig ist oder tätig gewesen ist, ist die Abteilung des für diesen Richter allgemein zuständigen Vertreters.

7. Vertretung in den Fällen der Entscheidung über die Befangenheit

Bei Verhinderungen der für die Entscheidung über Befangenheit zuständigen Richter ist der jeweilige geschäftsplanmäßige Vertreter zuständig, es sei denn, aus dem besonderen Teil ergibt sich etwas anderes. Für die Entscheidung über eine Richterablehnung ist ein an sich nach der Geschäftsverteilung für Richterablehnungen zuständiger Richter dann nicht zuständig, wenn das Ablehnungsgesuch sich gegen ihn richtet oder er im Falle des Erfolges des Ablehnungsgesuchs in der Sache (als ordentlicher Dezernent) zuständig würde.

5. Abschnitt: Richterliche Entscheidungen betreffend Rechtspfleger und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Der Richter einer bestimmten Abteilung ist auch für alle richterlichen Entscheidungen, die Rechtspfleger oder Urkundsbeamte der Geschäftsstelle seiner Abteilung betreffen, zuständig.

Richterliche Entscheidungen nach dem Schiedsamtsgesetz NRW bearbeitet:

w. a. RAG Wischermann

6. Abschnitt: Zuständigkeitsstreitigkeiten

1. Streitigkeiten über die Zuständigkeit werden von dem Präsidium entschieden.
2. Lehnt die Abteilung, an die eine Sache abgegeben worden ist, die Bearbeitung ab, so legt sie die Sache dem Präsidenten vor, der die Entscheidung des Präsidiums herbeiführt, falls eine Klärung zwischen den beteiligten Richtern nicht zu erreichen ist. Jedoch hat der Richter der die Sache vorlegenden Abteilung dafür Sorge zu tragen, dass unaufschiebbare richterliche Maßnahmen vorgenommen werden, und zwar unabhängig von der späteren Entscheidung über die Zuständigkeit.

Zweiter Teil: **Verteilung der Geschäfte im Einzelnen**

1. Abschnitt: Zivil-, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzsachen

A. Zivilsachen

I. Zuständigkeit

Die Zuständigkeiten richten sich u. a. nach den folgenden Sachgebieten:

1. Mietsachen

Streitigkeiten, die sich aus Vermietung und Verpachtung, der Überlassung oder Benutzung von Grundstücken und Grundstücksteilen sowie Gebäuden oder Gebäudeteilen einschließlich der Einrichtungsgegenstände ergeben, auch wenn neben der Überlassung und Nutzung andere Leistungen erbracht werden. Dazu gehören auch die Streitigkeiten zwischen Ehegatten über die Benutzung der Wohnung und Streitigkeiten zwischen Vor- und Nachmieter, sowie die dazugehörigen M-Sachen auf Herausgabe von Grundstücken, Grundstücksteilen, Gebäuden und Gebäudeteilen, und zwar auch dann, wenn die Vollstreckung aus einem Zuschlagsbeschluss erfolgt, der im Rahmen einer Grundstückszwangsversteigerung ergangen ist (§ 93 ZVG);

2. Energielieferungssachen

Streitigkeiten aus Lieferung von Gas, Wasser, Wärme und Strom;

3. Verkehrsunfallsachen

Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Verkehrsunfällen ergeben einschließlich solcher Ansprüche, die auf eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht gestützt werden, soweit es sich um Schäden an Kraftfahrzeugen handelt;

4. Bausachen

alle Rechtsstreitigkeiten, denen zu Grunde liegen

- a) Werkleistungen im Zusammenhang mit der Herstellung eines Gebäudes oder der Bearbeitung und Instandsetzung von dessen Bausubstanz und seiner wesentlichen Bestandteile, jedoch nur, wenn sie mit einem nicht unerheblichen Eingriff in die Bausubstanz des Gebäudes einhergehen.
Zur Bausubstanz in diesem Sinne zählen auch Boden-, Wand- und Dachbeläge.

- b) Werkleistungen im Zusammenhang mit der gartenbautechnischen Gestaltung eines Grundstücks, sofern diese mit einem wesentlichen Eingriff in die Bodensubstanz des Grundstücks einhergehen;
- c) Werkleistungen im Zusammenhang mit einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht (§ 634a Abs. 1 Ziff. 2 BGB);
- d) (Dienst-) Leistungen aus Baubetreuung jeder Art;
- e) Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungsbürgschaften, soweit sie Forderungen aus Bausachen sichern.

5. Wohnungseigentumssachen

Streitigkeiten im Sinne des § 23 Nr. 2c GVG in der ab dem 01.07.2007 geltenden Fassung. Dazu gehören auch die entsprechenden Streitigkeiten unter Beteiligung ausgeschiedener Wohnungseigentümer und/oder Verwalter.

II. Zuständigkeitsregelungen

1. Die Zuständigkeit bestimmt sich:

- a) in Miet- und Pachtsachen nach dem Namen des Vermieters oder Verpächters (eventuellen Eigentümers, Überlassers, Besitzers), jedoch nicht bei Streitigkeiten zwischen Ehegatten, zwischen Vor- und Nachmietern sowie zwischen Personen, die eine Wohnung gemeinsam benutzen;
- b) bei Versicherungsverträgen nach dem Namen des Versicherers;
- c) bei Streitigkeiten aus der Veranstaltung oder Vermittlung von Reisen nach dem Namen des Unternehmers;
- d) bei Wohnungseigentumssachen nach Endziffern.

Im Übrigen, auch in AR-Sachen, bestimmt sich die Zuständigkeit, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen Abweichungen ergeben, nach dem Namen des Verfahrensgegners (Beklagten, Antragsgegners, Schuldners).

- 2. Bei Änderungsklagen (§ 323 ZPO), Nichtigkeits- und Restitutionsklagen (§§ 579, 580 ZPO) und Vollstreckungsgegenklagen (§§ 767, 768 ZPO), sowie bei isolierten Anträgen nach §§ 887, 888 ZPO ist diejenige Abteilung zuständig, die für das abgeschlossene Verfahren nach der jetzt geltenden Geschäftsverteilung zuständig sein würde ("umgekehrtes Rubrum"). Richtet sich

die Klage gegen mehrere Titel, so ist der im Klageantrag oder hilfsweise der in der Klagebegründung an erster Stelle genannte Titel maßgebend.

Dies gilt entsprechend, wenn aus einem anderen Rechtsgrund, ins besondere § 826 BGB, gegen eine rechtskräftige Entscheidung oder einen gerichtlichen Vergleich angegangen wird.

3. Bei Klagen aus §§ 64, 893, 927 ZPO ist diejenige Abteilung zuständig, vor der das frühere Verfahren geschwebt hat oder anhängig ist.
4. Bei Arresten und einstweiligen Verfügungen ist die für die Hauptsache zuständige Abteilung maßgebend. Ist eine Hauptsache umgekehrten Rubrums bereits bei einer anderen Abteilung anhängig, so ist diese Abteilung zuständig.
5. Einstellungsanträge und Anträge auf ähnliche einstweilige Maßnahmen gemäß §§ 769 - 771 ZPO werden, soweit sie vor Einreichung der Klage eingehen, von der Vollstreckungsabteilung bearbeitet.
6. a) Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung von mehreren bei verschiedenen Abteilungen anhängigen Sachen angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der verbundenen Sachen auf diejenige Abteilung über, welche die Verbindung angeordnet hat, falls nicht der Richter der anderen Abteilung sich zur Übernahme der Bearbeitung bereit erklärt.
Verbindung von Angelegenheiten i. S. d. § 47 WEG (Fassung ab 01.07.07) erfolgt bei demjenigen, der für die zuerst eingegangene Sache und im Zweifel für die niedrigere Verfahrensnummer zuständig ist.
b) Bei Trennung (§ 145 ZPO) bleiben die Prozesse bei der Abteilung bzw. dem Richter, welche/r die Trennung angeordnet hat.
7. Unter die in dieser Geschäftsverteilung aufgeführten besonderen Sachgebiete fallen auch die zugehörigen Streitigkeiten aus Vertretung ohne Vertretungsmacht und ungerechtfertigter Bereicherung.

III. Verteilung

Zivilrichtersachen

Bei den mit einem * versehenen Buchstaben (bzw. Buchstabenketten) geht auch der am 31.12.2016 vorhandene zugehörige **Bestand an Verfahren mit über**, soweit diese richterlich noch nicht erledigt sind, mit Ausnahme der Verfahren, in denen nur eine richterliche Endentscheidung zu verkünden ist. Diese Regelung gilt für Änderungen der Geschäftsverteilung im laufenden Geschäftsjahr mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 31.12.2016 das Datum des Tages tritt, der dem Tag vorangeht, an dem die entsprechenden Neueingänge übernommen werden.

Abt.	Zuständigkeit a) allgemeine/r Buchstabe/n b), c) usw.: besondere Sachgebiete	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in Dezernent/in der Abt.:	Richterablehnungen a) zuständig b) Vertretung:
9	a) F b) Mietsachen Bo bis Bz (ohne Bu), Da bis Dn (ohne Deuts), E, Me-Mz, Sa	R'inAG Stehmans	11, 23, 13	a) R'inAG Rath b) w.a.R'inAG Krafft, w.a.RAG Wischermann
10	a) H b) Verkehrsunfallsachen C, E, F c) nachbarrechtliche Ansprüche A bis K	R'inAG Faust	135, 13, 29	a) R'inAG Balster b) R'inAG Uteß, R'inAG Schlüter
11	a) Ka - Km, V b) Verkehrsunfallsachen A, K , P, HUK c) Streitigkeiten, die sich aus der Veranstaltung oder Vermittlung von Reisen ergeben J bis Z d) richterliche Entscheidungen in Mahnsachen e) die Erinnerungen gegen Vollstreckungsklauseln in notariellen Urkunden und die damit zusammenhängenden richterlichen Geschäfte L bis Z f) Entscheidungen gem. Art. XI § 1 Kostenänderungsgesetz bzw. gemäß § 30a EGGVG n.F	R Eusterfeldhaus	9, 29, 134	a) R'inAG H. Ch. Stumm b) R'inAG Faust, R'inAG Weßelmann
12	b) Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen (EuGFVO)* c) Bestände an Energielieferungssachen der Abtlg. 12	R'inAG Weßelmann	24, 14, 11	siehe Abt. 24

Abt.	Zuständigkeit a) allgemeine/r Buchstabe/n b), c) usw.: besondere Sachgebiete	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in Dezernent/in der Abt.:	Richterablehnungen a) zuständig b) Vertretung:
13	E , Q , R, X, Ya bis Yd (mit Bestand) sowie alle nicht gesondert verteilten Bestände der Abteilung 13 **, Bestände an allgemeine Sachen der Abtlg. 20, Buchstabe Ma-Me, a)Bestand der bisherigen Abtlg. 14 a b)Mietsachen Bb-Be, Km-Kz (mit Bestand), Pa-Pd, Pf-Pl , Wohn *, Imme *	Ri.in Kaluza	20, 9, 14	a) w.a.R'inAG Krafft, b) R'inAG Balster, R'inAG Faust
14	a) Ba-Bd, ** (Bestandsübernahmen) b)Verkehrsunfallsachen D, M c) Energielieferungssachen Versorger St und Verfahrensgegner L – Z	a), b) R'inAG H. Ch. Stumm c) R'inAG Rosen- baum	a), b) 24, 13, 131 c) R'inAG H. Ch. Stumm, R'inAG Krafft	a) RAG Klees b) w.a.RAG Koppenborg, w.a.RAG Wischermann
15	a) N, P, So b) Mietsachen Deuts, H (ohne Hi, Ho und Hu), V ohne Viv c) Bausachen Q bis Z	R'in Buer	19, 13, 11	a) w.a.RAG Wischermann b) R'inAG Balster, R'inAG Schlü- ter
17	a) W, O, Z b) Streitigkeiten, die sich aus der Veranstaltung oder Vermittlung von Reisen ergeben A-I	R'inAG Rath	25, 137, 22	a) w.a.R'inAG Krafft b) w.a.RAG Koppenborg, w.a.RAG Wischermann

Abt.	Zuständigkeit a) allgemeine/r Buchstabe/n b), c) usw.: besondere Sachgebiete	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in Dezernent/in der Abt.:	Richterablehnungen a) zuständig b) Vertretung:
18	a) C, Sj bis Sn b) Mietsachen aus den Buchstaben A (ohne All), Bf bis Bn, Gl bis Gr, Gs bis Gz, Pm bis Pz, Ste, Viv, X, Y c) Bausachen A - P (mit Bestand mit Ausnahme der Sache 19 C 409/14, die terminiert ist und in Abt. 19 verbleibt)	R'in Strathausen	23, 19, 20	a) w.a.RAG Wischermann b) w.a.R'inAG Krafft, R'inAG Uteß
19	a) T b) Mietsachen All, c) richterliche Entscheidungen in Mahnsachen d) die Erinnerungen gegen Vollstreckungsklauseln in notariellen Urkunden und die damit zusammenhängenden richterlichen Geschäfte L bis Z e) Entscheidungen gem. Art. XI § 1 Kostenänderungsgesetz bzw. gemäß § 30a EGGVG n.F	RAG Klees	15, 131, 136	a) R'inAG H. Ch. Stumm b) R'inAG Weßelmann, w.a.R'inAG Krafft
20	a) L, Ma - Me, Sa - Sd (ohne Bestand) b) Verkehrsunfallsachen G, Ha-Hd, Sa, Sch, St	Ri. Pels	13, 14, 9	a) R'inAG Klingelhöfer b) R'inAG Schlüter, w.a.R'inAG Krafft
22	a) Verkehrsunfallsachen B, O, W b) Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen I-Z	R'in Lindenau	138, 11, 19	a) R'inAG Stehmans b) RAG Klees, R'inAG Balster
23	a) D, Su bis Sz b) Mietsachen C, Ff bis Fn, Fr, J, O, R, U, Z	R'inAG Balster	18, 134, 131	a) w.a.RAG Koppenborg b) R'inAG Schlüter, R'inAG H. Ch. Stumm

Abt.	Zuständigkeit a) allgemeine/r Buchstabe/n b), c) usw.: besondere Sachgebiete	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in Dezernent/in der Abt.:	Richterablehnungen a) zuständig b) Vertretung:
24	a) Sf bis Si b) die Erinnerungen gegen Vollstreckungsklauseln in notariellen Urkunden und die damit zusammenhängenden richterlichen Geschäfte A bis K c) Energielieferungssachen Versorger L-Z (ohne R) und Verfahrensgegner A-K	w. a. R'inAG Krafft	Ri.inAG Uhlenbrock, 15, 22	a) R'inAG Stehmans b) R'inAG Rath, RAG Wissmann
25	a) Sp bis Ss b) Verkehrsunfallsachen V c) Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen A- H	Ri.inAG Klingelhöfer	17, 13, 24	a) R'inAG Domin b) R'inAG Stehmans, R'inAG Uteß
29	a) Bestand zum 30.09.2017 aus den Buchstaben K, St b) Verkehrsunfallsachen N, Q, R, S (ohne Sa, Sch, St), T, U, X, Y, Z	R Schmäing	130, 11, 9	a) R'inAG Weßelmann b) R'inAG Uhlenbrock, R'inAG H. Ch. Stumm
130	a) G, Mf bis Mz (mit Bestand) b) Mietsachen Ba, Bu, I (ohne Imme), La bis Li, Q, Sta, jeweils ohne Verfahren mit Aktenzeichen aus 2012 und 2013	Richter Rau	29, 9, 11	a) R'inAG Klingelhöfer b) R'inAG H. Ch. Stumm, R'inAG Uhlenbrock

Abt.	Zuständigkeit a) allgemeine/r Buchstabe/n b), c) usw.: besondere Sachgebiete	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in Dezernent/in der Abt.:	Richterablehnungen a) zuständig b) Vertretung:
131	a) St b) Energielieferungssachen Versorger A-K und R aller Verfahrensgegner, c) Energielieferungssachen Versorger L-Z (ohne R und St) und Verfahrensgegner L-Z d) übriger Bestand e) Bestand an Verkehrsunfallsachen zum 30.09.2017 (einschl. Huk)	b) - d): R'inAG Weißelmann e) R Schmäing	b) - d): 14, 24, 11 e) s. Abt. 29	a) R'inAG Uhlenbrock b) R'inAG Klingelhöfer, R'inAG Rath
132	b) Mietsachen Ka bis Kl, N, T (mit Bestand)	Ri Rau	s. Abt. 130	a) R'inAG Uhlenbrock b) R'in Klaus, w.a.RAG Wischermann
133	a) Bm bis Bz (ohne Bestand)	Ri Rau	S.Abtlg.130	a) R'inAG Schlüter b) R'inAG Stegmann, w.a.R'inAG Krafft
134	a) J, Se, Ye bis Yz b) Nachbarschaftssachen L-Z	w. a. RAG Wischermann	136, Ri.inAG Uhlenbrock, 20	a) w.a.R'inAG Krafft, b) R'inAG Uteß, R'inAG Stehmans
135	a) Be bis Bl, I, b) Verkehrsunfallsachen He bis Hz (ohne HUK), I, J, L	R Schmäing	10, 25, 17	a) w.a.RAG Koppenborg b) RAG Klees, R'inAG Balster
136	b) Mietsachen Do bis Dz, Fa bis Fe, Fo bis Fz (ohne Fr) Hi, Lj bis Lz, Pe, W (ohne Wohn)	w. a. RAG Koppenborg	134, 20, 24	a) R'inAG Faust b) R'inAG Stehmans, RAG Klees

Abt.	Zuständigkeit a) allgemeine/r Buchstabe/n b), c) usw.: besondere Sachgebiete	Dezer- nent/in Titel, Name	Vertre- ter/in Dezer- nent/in der Abt.:	Richterablehnungen a) zuständig b) Vertretung:
137	a) Kn bis Kz, U	R'inAG Schlüter	24, 135, 134	a) R'inAG Weßel- mann b) R'inAG Klingelhö- fer, R'inAG Rath
138	a) A b) Mietsachen Ga bis Gk, Ho, Hu, Ma-Md, S (ohne Sa, Sta-Ste), Sch (ohne Bestand)	R'in Shakeri	22, 9, 11	a) R'inAG Uteß b) R'inAG Rath, R'inAG Faust
141	a) FamFG, Urkundsregister II (Teilregister für Beratungshilfesachen) die Erinnerungen gemäß § 6 Abs. 2 Beratungshilfegesetz und gemäß § 55, 56, 59 RVG	R'inAG Schlüter	s. Abt. 137	s. Abt. 137
196	die zu I. e. bezeichneten Wohnungseigentumssachen Endziffern 0, 2, 5, letztere mit geraden Vorziffern (Zehnerstellen) des Registers	R'inAG Balster	s. Abt. 23	s. Abt. 23
	Eingänge vor dem 01.01.2016: die zu I.e. bezeichneten Wohnungseigentumssachen Endziffern 6, 9 und 8, letztere mit geraden Vorziffern (Zehnerstellen) des Registers	RAG Klees	s. Abt. 19	s. Abt. 19
	die zu I. e. bezeichneten Wohnungseigentumssachen Endziffern 1, 3, 5, letztere mit ungeraden Vorziffern (Zehnerstellen) des Registers			
	Eingänge vor dem 01.01.2016: die zu I.e. bezeichneten Wohnungseigentumssachen Endziffern 4, 1 und 7, letztere beiden mit ungeraden Vorziffern (Zehnerstellen) des Registers	R'in AG Schlüter	s. Abt. 137	s. Abt. 137
	die zu I. e. bezeichneten Wohnungseigentumssachen Endziffern 4, 6			
	Eingänge vor dem 01.01.2016: c) die zu I.e. bezeichneten Wohnungseigentumssachen Endziffern 1 und 7 jeweils mit geraden Vorziffern (Zehnerstellen) sowie 5 und 8 mit jeweils ungeraden Vorziffern (Zehnerstellen) des Registers sowie die Endziffer 3	R'inAG Uhlenbrock	24, 23, 18	a) R'inAG Balster b) R'inAG Faust, R'inAG Weßelmann
die zu I. e. bezeichneten Wohnungseigentumssachen Endziffern 7, 8, 9				
197	d) Anordnung von Zustellungen außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland sowie solche aus dem Ausland eingehende AR-Zivilsachen, die keine Zeugenvernehmungen enthalten	R'inAG Uhlenbrock	24, 23, 18	a) R'inAG Balster b) R'inAG Faust, R'inAG Weßelmann

Die im Rahmen der Vertretung der Abteilung 13 im Dezember 2016 von den Vertretern terminierten Verfahren verbleiben zur dauerhaften Erledigung beim jeweiligen Vertreter.

B.Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzsachen

I. Zuständigkeit

1. M- und J-Sachen des Vollstreckungsregisters, soweit nicht anderweitig zugeteilt und die damit zusammenhängenden richterlichen Geschäfte mit Ausnahme der richterlichen Entscheidungen gemäß § 758a ZPO sowie die richterlichen Entscheidungen im Rahmen der in § 111 f Absatz 3 Nr. 1 StPO geregelten Vollziehung des Arrestes;
2. richterliche Entscheidungen gem. § 758 a ZPO;
3. K, L, N und VN-Sachen des Vollstreckungsregisters, in N und VN-Sachen nur für Eingänge bis zum 31.12.1998 – einschließlich der eidesstattlichen Versicherungen gemäß § 125 der Konkursordnung und § 69 der Vergleichsordnung sowie die Verteilungsverfahren gemäß § 119 des Bundesbaugesetzes und die dazugehörigen Rechtshilfesachen
4. Insolvenzsachen und die dazugehörigen Rechtshilfesachen
5. richterliche Entscheidungen nach dem 4. Abschnitt des 8. Buches der ZPO (§§ 899 ff.) a.F. sowie solche nach § 802 g ZPO, auch soweit dessen entsprechende Anwendung in anderen Vorschriften angeordnet ist, einschließlich – sowohl nach altem wie nach neuem Recht - der Vollstreckungsverfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherungen und der Vermögensauskünfte auf Antrag oder Ersuchen einer Behörde und der Anträge auf Anordnung der Ersatzzwangshaft (§ 334 AO).

II. Zuständigkeitsregelungen

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Namen des Schuldners. Bei einer Einzelfirma ist stets der Name des Inhabers maßgebend. In Zwangsvollstreckungssachen zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft ist der Name des Antragstellers maßgebend, bei mehreren Antragstellern der Name des Erstgenannten.

III. Verteilung

Abt.	Zuständigkeit a) allgemeine/r Buchstabe/n b), c) usw.: besondere Sachgebiete	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in Dezernent/in der Abt.:	Richterablehnungen a) zuständig b) Vertretung: Dezernent/in der Abt.
30 31 32 120	die zu I. 1. bezeichneten Sachen aus den Buchstaben A bis K	R'inAG Stehmans	11, 10, 23	s. Zivilabteilung
	die zu I. 1. bezeichneten Sachen aus den Buchstaben L bis Z	w.a. R'inAG Krafft	9, 24, 135	s. Zivilabteilung
30 31 32 120	die zu I. 2. bezeichneten Sachen mit den Endziffern 7, 9 und 5, letztere jedoch nur mit gerader Vorziffer	w.a. R'inAG Krafft	s. Abt. 24	s. Zivilabteilung
	die zu I. 2. bezeichneten Sachen mit den Endziffern 1, 3 und 5, letztere jedoch nur mit ungerader Vorziffer	w.a. R'inAG Krafft	s. Abt. 24	s. Zivilabteilung
	die zu I. 2. bezeichneten Sachen mit den Endziffern 0, 2, 4, 6, 8	R'inAG Uhlenbrock	s. Abt. 131	s. Zivilabteilung
26 27 28 33	die zu I. 5 bezeichneten Sachen mit der EZ 1	VPAG Bein	Rin Strathausen, s. Abt. 18	a) w.a.RAG Wischermann b) 9,24
	die zu I. 5 bezeichneten Sachen mit der EZ 2	VPAG Bein	R'in Buer s. Abt.15	s.Endziffer 1
	die zu I. 5 bezeichneten Sachen mit der EZ 3	R.inAG Rosenbaum	R Dr. Eusterfeldhaus, s. Abt. 11	s. Abt. 11
	die zu I. 5 bezeichneten Sachen mit der EZ 4	R.inAG Rosenbaum	w.a.RAG Koppen- borg, s. Abt.136	s. Abt. 136
	die zu I. 5 bezeichneten Sachen mit der EZ 5	R.inAG Rosenbaum	R'inAG Shakeri, s. Abt.138	s. Abt. 135
	die zu I. 5 bezeichneten Sachen mit der EZ 6	R.inAG Rosenbaum	R'inAG Balster, s. Abt. 23	s. Abt. 23
	die zu I. 5 bezeichneten Sachen mit der EZ 7	RinAG Faust	RAG Klees, s. Abt. 10	s. Abt. 10
	die zu I. 5 bezeichneten Sachen mit der EZ 8	R'in Buer	s. Abt. 15	s. Abt. 15
	die zu I. 5 bezeichneten Sachen mit der EZ 9	R Dr. Eusterfeldhaus	s. Abt. 11	s. Abt. 134
	die zu I. 5 bezeichneten Sachen mit der EZ 0	R'inAG Klingelhöfer	s. Abt. 25	s. Abt. 25

Abt.	Zuständigkeit a) allgemeine/r Buchstabe/n b), c) usw.: besondere Sachgebiete	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in Dezernent/in der Abt.:	Richterablehnungen a) zuständig b) Vertretung: Dezernent/in der Abt.
34 a	Abt. 34 a (Eingänge bis einschließlich 31.07.2001): die zu I. 3. bezeichneten Sachen aus den Buchstaben A bis K	w.a.RAG Koppenborg	s. Abt. 160	a) w.a.R'inAG Krafft b) 167, 162
180 181	Abt. 180: die zu I. 3. genannten Sachen aus den Buchstaben A bis EI Abt. 181: die zu I. 3. genannten Sachen aus den Buchstaben Em bis Mak			
34 b	Abt. 34 b (Eingänge bis einschließlich 31.07.2001): die zu I. 3. genannten Sachen aus den Buchstaben L bis Z	w. a. RAG Wischermann	s. Abteilung 161	a) R'inAG Schlüter b) 165, 162
182 183 185	Abt. 182: die zu I. 3. genannten Sachen aus den Buchstaben Mal bis Ots Abt. 183: die zu I. 3. genannten Sachen aus den Buchstaben Ott bis Stam Abt. 185: die zu I. 3 genannten Sachen aus den Buchstaben Stan bis Zz			
160	die zu I. 4. genannten Sachen aus den Buchstaben D, K	w. a. RAG Koppenborg	161, 164, 162, 165,167	a) w.a.R'inAG Krafft b) 167, 162
161	die zu I. 4. genannten Sachen aus den Buchstaben M, N, Sch,	w. a. RAG Wischermann	160, 162, 167, 164,165	a) R'inAG Schlüter b) 164, 162
162	die zu I. 4. genannten Sachen aus den Buchstaben A, die zu I. 4. genannten Sachen aus den Buchstaben C, E, G, I	Ri.inAG Biallaß Ri.in AG Faust	Ri.in AG Faust, 160,161,165,167 Ri.inAG Biallaß,165, 167, 164, 161,160	a) R'inAG Uhlenbrock b) 165, 161
Abt.	Zuständigkeit a) allgemeine/r Buchstabe/n b), c) usw.: besondere Sachgebiete	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in Dezernent/in der Abt.:	Richterablehnungen a) zuständig b) Vertretung: Dezernent/in der Abt.

163	die zu I. 4. genannten Sachen aus dem Buchstaben B (nur IK-Sachen) die zu I. 4. genannten Sachen aus dem Buchstaben B (nur IN-Sachen) die zu I. 4. genannten Sachen aus dem Buchstaben U und P	w. a. RAG Wischermann R'inAG Uhlenbrock Ri.in Biallaß	s.Abteilung 161 s.Abteilung 164 s. Abtlg. 162	s.Abteilung 161 s.Abteilung 164 s. Abtlg. 162
164	die zu I. 4. genannten Sachen aus den Buchstaben F, H	R'inAG Uhlenbrock	165, 160, 161, 167,162	a) R'inAG Schlüter b) 160, 162
165	die zu I. 4. genannten Sachen aus den Buchstaben S (ohne Sch), W (nur IK-Sachen) W (nur IN-Sachen)	w. a. R'inAG Krafft w. a. RAG Wischermann	167, 164, 162, Ri.in AG Faust, 160 Abt. 161	a) R'inAG Faust b) 167, 163 s. Abt. 161
166	die zu I. 4. genannten Sachen aus den Buchstaben Q, R, T die zu I. 4. genannten Sachen aus dem Buchstaben L	w. a. RAG Koppenborg w. a. RAG Wischermann	s. Abt. 160 s. Abt. 161	s. Abt. 160 s. Abt. 160
167	die zu I. 4. genannten Sachen aus den Buchstaben J, O, V, X, Y, Z a) Verbraucherinsolvenzen (IK) b) Regelinsolvenzen (IN)	a) R'inAG Biallaß b) RAG Wischermann	a) s. Abt. 162 b) s. Abt. 161	a) w. a. R'inAG Krafft b) 164, 160

Soweit in der Vertretungsregelung Abteilungen mit mehreren Dezernenten aufgeführt sind, ist jeweils der erstgenannte Dezernent maßgeblich.

2. Abschnitt: Freiwillige Gerichtsbarkeit, Familiensachen

I. Zuständigkeit Familiensachen (einschließlich der zugehörigen Rechtshilfesachen)

II. Verteilung

Abt.	Zuständigkeit a) allgemeine/r Buchstabe/n b) besondere Sachgebiete	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in Dezernent/in der Abt.:	Richterablehnungen a) zuständig b) Vertretung: Dezernent/in der Abt.
101	a) Di, F (ohne Fe), Ki, O, Q, Re bis Rh, Su bis Sz, Z	RAG Wissel	103, 102, 105	a) RAG Schulte gen. Kellermann b) RAG Fels, R'inAG Gremme
102	a) B, U, X, Y	R'inAG Sonnenschein	106, 109, 101	a) w.a.RAG Dodegge b) RAG Ruben, R'inAG Braun
103	a) A, E, J	RAG Sprenger	101, 107, 104	a) R'inAG Gremme b) R'inAG Arndt, RAG Fels
104	a) Ke, Km bis Ko, Ma bis Md, Sa bis Sd (ohne Sch), T b) Kindschaftssachen i.S.d. 6. Buches, 5. Abschnitt ZPO in der Fassung bis 31.08.2009	R'inAG H. Stumm	108b, 108a, 102	a) RAG Fels b) RAG Schulte gen. Kellermann, R'inAG Arndt
105	a) G (ohne Gl und ohne Go), Ka bis Kd, Kj bis Kl, Ri bis Rn	w. a. RAG Schütz	109, 101, 106	a) RAG Ruben b), w. a. RAG Dodegge, R'inAG Menne
106	a) L, P, Ro bis Rt	w. a. RAG Studener	102, 105, 109	a) R'inAG Arndt b) R'inAG Gremme, RAG Schulte gen. Kellermann
107	a) D (ohne Da, Di), Gl, Fe, Mj bis Mo, N (mit Bestand, soweit diese nicht terminiert sind)	R'inAG Schulze Düllo	108a, 112, 103	a) R'inAG Menne b) RAG Ruben, R'inAG Arndt
108 a	a) Da, Mp bis Mz, Ra bis Rd, Scha bis Scho	R'inAG Matthias	107, 103, 105	a) R'inAG Faust b) Abt. 9, 131
108 b	a) I, Me bis Mi, Schp bis Schz, Se bis Sh, V	R'inAG Hanisch	104, 106, 108a	a) R'inAG Menne b) w. a. RAG Dodegge, R'inAG Braun
109	a) Go, Kp bis Kz, Ru-Rz, St, W	RAG Dr. Klinke	105, 102, 107	a) RAG Wissmann b) Abt. 134,136

Abt.	Zuständigkeit a) allgemeine/r Buchstabe/n b) besondere Sachgebiete	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in Dezernent/in der Abt.:	Richterablehnungen a) zuständig b) Vertretung: Dezernent/in der Abt.
110	a) Ha-Hd, Hj-Hz,	ab 03.01.2017 R'inAG Domin	112, 102, 105	a) RAG Schulte gen. Keller- mann b) RAG Fels, R'inAG Gremme
112	a) C, He – Hi, Kf – Kh (jeweils Übernahme mit Bestand, soweit nicht bereits für 2017 terminiert ist), Si bis So, Sp bis Ss	ab 02.01.2017 R'inAG Uteß	110, 107, 108b	a) R'inAG Braun b) R'inAG Menne, R'inAG Arndt

3. Abschnitt: Sonstige Freiwillige Gerichtsbarkeit

A. Personenstands-, Betreuungs- und Vormundschaftsgericht (einschließlich der zugehörigen Rechtshilfesachen)

I. Zuständigkeiten

1. Personenstandssachen und übrige Sachen des Urkundsregisters I - III, soweit nicht anders zugeteilt
2. Unterbringungssachen (Bestandsverfahren und Sachen nach § 312 FamFG)
3. Betreuungssachen (XVII) (Bestandsverfahren und Sachen nach § 271 FamFG)
4. betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen (Bestandsverfahren und Sachen nach § 340 FamFG)
5. Kirchenaustrittssachen
6. Rechtshilfeersuchen nach § 22 SGB X, soweit Schwerbehindertenangelegenheiten betroffen sind
7. Entscheidungen in Freiheitsentziehungssachen nach Infektionsschutzgesetz einschließlich der dazu gehörigen Rechtshilfeersuchen
8. weitere Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit soweit im Folgendem und im 2.Abschnitt keine Sonderzuständigkeiten begründet sind

II. Zuständigkeitsregelungen

Bei einer Namensänderung während eines anhängigen Verfahrens geht die weitere Bearbeitung der Sache auf den für den neuen Namen zuständigen Dezernenten über.

Ist ein Nachname (Familiename) nicht bekannt, so richtet sich die Zuständigkeit in Personenstandssachen nach dem ersten Buchstaben des ersten Vornamens, bei mehreren Betroffenen nach dem Vornamen des Ältesten.

III. Verteilung

Abt.	Zuständigkeit a) allgemeine/r Buchstabe/n b), c) besondere Sachgebiete	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in Dezernent/in der Abt.:	Richterablehnungen a) zuständig b) Vertretung: Dezernent/in der Abt.
73	C, H, M	RAG Fels	Ri Waßenberg (Arndt, Dodegge, Menne, Gremme, Ruben, Braun)	a) 104 b) 107, 105
73	A, B, Da-Dq	Ri Waßenberg	RAG Fels (Gremme, Ruben, Braun, Arndt, Dodegge, Menne)	a) 101 b) 107, 102
73	Dr-Dz, F, G, Sa	w. a. RAG Dodegge	RAG Ruben (Braun, Arndt, Fels, Menne, Gremme, Waßenberg)	a) 102 b) 107, 103
73	K, N, We	R'inAG Gremme	R'inAG Arndt (Fels, Braun, Dodegge, Waßenberg, Menne, Ruben)	a) 103 b) 107, 104
73	I, S (ohne Sa und St), W (ohne We)	R'inAG Arndt	R'inAG Gremme (Waßenberg, Menne, Ruben, Fels, Braun, Dodegge)	a) 108a b) 107, 101
73	O, P, Q, R, X, Y, Z	RAG Ruben	w.a. RAG Dodegge (Menne, Gremme, Waßenberg, Braun, Arndt, Fels)	a) 105 b) 107, 106
73	E, J, St, V	R'inAG Menne	R'inAG Braun (Ruben, Waßenberg, Arndt, Dodegge, Fels, Gremme)	a) 106 b) 107, 109
73	L, T, U	R'inAG Braun	R'inAG Menne (Dodegge, Fels, Gremme, Ruben, Waßenberg, Arndt)	a) 106 b) 107, 109

B. Nachlasssachen (Register IV und VI)

(Abt. 158, vorher 150-157 bzw. 82-86 bzw. 58 einschließlich der zugehörigen Rechtshilfesachen)

I. Zuständigkeit

Zu den Nachlasssachen gehören alle Sachen des Erbrechtsregisters (IV-VI) sowie die Beurkundungen und Beglaubigungen in diesen Sachen (Urkundsregister I) einschl. der dieses Sachgebiet betreffenden Rechtshilfesachen sowie eidesstattliche Versicherungen nach §§ 361, 410 Nr.1 FamFG.

II. Verteilung

Abt.	Zuständigkeit a) allgemeine/r Buchstabe/n b), c) besondere Sachgebiete	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in Dezernent/in der Abt.: die weitere Vertretung folgt der Vertretungsregelung der Erstvertreter in Betreuungssachen	Richterablehnungen a) zuständig b) Vertretung: Dezernent/in der Abt.
158	A bis K	VPAG Bein	RAG Kittner (Ruben, Gremme)	a) 108b b) 107, 109
158	L bis Z	R'inAG Lagoudis	RAG Kittner (Bein, Gremme, Ruben)	a) 108b b) 107, 109

C. Landwirtschaftssachen (Lw) der Abteilung 100 (einschließlich der zugehörigen Rechtshilfesachen)

Abt.	Zuständigkeit allgemeine/r Buchstabe/n	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in Dezernent/in der Abt.:	Richterablehnungen a) zuständig b) Vertretung: Dezer- nent/in der Abt.
100	A bis K	VPAG Bein	R'inAG Menne (Fels, Arndt, Schulte gen. Kellermann, Gremme)	a) 109 b) 107, 108a
	L bis Z	R'inAG Menne	VPAG Bein (Arndt, Fels, Gremme, Schulte gen. Kellermann)	a) 109 b) 107, 108a

D. Grundbuchsachen der Abteilungen 95 – 97, 195

I. Zuständigkeit

1. Grundbuchsachen

2. Verfahren gem. § 43 des Wohnungseigentumsgesetzes (Eingänge bis 30.06.2007) einschließlich der zugehörigen Rechtshilfesachen

Als Grundbuchsachen gelten auch:

- a) die Verfahren nach der 40. DVO zum Umstellungsgesetz;
- b) die Anträge gemäß §§ 5 ff. Erbbaurechtsgesetz;
- c) Rechtshilfesachen in Grundbuchangelegenheiten;
- d) die Geschäfte nach dem Gesetz über die Unschädlichkeitszeugnisse;

II. Zuständigkeitsregelungen

1. Die Geschäfte sind nach den Endziffern der Grundbuchblätter verteilt. Anträge und Ersuchen, die sich auf mehrere Grundstücke beziehen, werden von derjenigen Abteilung bearbeitet, deren Zuständigkeit für das Grundstück mit der niedrigsten Blattnummer gegeben ist.
2. Werden in Wohnungseigentumssachen wegen desselben Streitgegenstandes mehrere Verfahren anhängig, so ist der mit der ersten Sache befasste Richter zuständig.

III. Verteilung

Abt.	Zuständigkeit	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in Dezernent/in der Abt.:	Richterablehnungen a) zuständig b) Vertretung: Dezer- nent/in der Abt.
95-97 195	a) die zu I. 1. bez. Sachen Endziffern 1-5 b) die zu I. 2. bez. Sachen Endziffern 1-5	R'inAG Braun	w. a. RAG Dodegge (Schulte gen. Kellermann, Gremme, Fels, Arndt)	a) 106 b) 102
	a) die zu I. 1. bez. Sachen Endziffern 6-0 b) die zu I. 2. bez. Sachen Endziffern 6-0	w. a. RAG Dodegge	R'inAG Braun (Gremme, Schulte gen. Kellermann, Arndt, Fels,)	a) 106 b) 102
95-97 195	die zu I. 3. bezeichneten Sachen Endziffern 0, 2, 5	R'inAG Balster	s. Zivilabteilung	s. Zivilabteilung
	die zu I.3. bezeichneten Sachen Endziffern 6, 9 und 8, letztere mit geraden Vorziiffern (Zehnerstellen) des Registers	R'inAG Arndt	s. Zivilabteilung	s. Zivilabteilung
	die zu I.3. bezeichneten Sachen Endziffern 1 und 7 mit jeweils ungeraden Vorziiffern (Zehnerstellen) des Registers sowie die ganze Endziffer 4	R'inAG Schlüter	s. Zivilabteilung	s. Zivilabteilung

die zu I.3. bezeichneten Sachen Endziffern 1 und 7 jeweils mit geraden Vorziffern (Zehnerstellen) sowie 8 mit ungeraden Vorziffern (Zehnerstellen) des Registers sowie die ganze Endziffer 3	R'inAG Uhlenbrock	s. Zivilabteilung	s. Zivilabteilung
--	-------------------	-------------------	-------------------

E. Sonstige Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit

I. Zuständigkeit

1. richterliche Entscheidungen gemäß § 22 JustizVerwKostG
2. richterliche Entscheidungen gemäß § 51 Bundesnotarordnung.

II. Verteilung

Abt.	Zuständigkeit	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in Dezernent/in der Abt.:	Richterablehnungen a) zuständig b) Vertretung: Dezer- nent/in der Abt.
73	die zu I. 1. bez. Sachen	RAG Ruben	w. a. RAG Dodegge (Braun, Gremme, Fels, Arndt)	a) w.a.RAG Wischer- mann b) 20,19
	die zu I. 2. bez. Sachen	w. a. RAG Dodegge	RAG Ruben (Gremme, Braun, Arndt, Fels)	a) 106 b) 102

F. Registersachen

(Abt. 89 a Handelsregister Abt. B (A – K), Abt. 89 b Handelsregister Abt. B (L – Z), Abt. 89 c Handelsregister Abt. A, Genossenschaftsregister, Musterregister, Vereinsregister, Güterrechtsregister, Abt. 90 Partnerschaftsregister)

I. Zuständigkeit

1. Registersachen einschließlich der Rechtshilfeersuchen und der Beurkundungen in Registersachen sowie unternehmensrechtliche Verfahren gemäß § 375 FamFG
2. Vertragshilfesachen
3. Anträge auf Erteilung von Abschriften und Ausfertigungen aus Notariats- und Standesamtsregistern (Abt. 96 a)

II. Verteilung

Abt.	Zuständigkeit	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in/ Zweitvertreter/in	Richterablehnungen a) zuständig b) Vertretung: Dezer- nent/in der Abt.
89 a/b/c 90	die zu I. 1 bis 3 bezeichneten Sachen mit den Endziffern 00 bis 24	w.a.RAG Prof. Dr. Hamme	R'inAG Riedl, R'inAG Braun; R'inAG Rath	a) 106 b) 102
	die zu I. 1 bis 3 bezeichneten Sachen mit den Endziffern 25 bis 49	R'inAG Riedl	w.a.RAG Prof. Dr. Hamme, R'inAG Rath, R'inAG Braun	a) 106 b) 102
	die zu I. 1 bis 3 bezeichneten Sachen mit den Endziffern 50 bis 74	R'inAG Rath	R'inAG Braun; w.a.RAG Prof. Dr. Hamme; R'inAG Riedl	a) 106 b) 102
	die zu I. 1 bis 3 bezeichneten Sachen mit den Endziffern 75 bis 99	R'inAG Braun	R'inAG Rath; R'inAG Riedl; w.a.RAG Prof. Dr. Hamme	a) 106 b) 102

4. Abschnitt: Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten

I. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit richtet sich u. a. nach folgenden Sachgebieten:

1. Strafsachen gegen Erwachsene, einschließlich der Gs-Sachen, die das Gesetz dem Gericht der Hauptsache zuweist, sowie der AR- Rechts- und Amtshilfesachen - soweit nicht anderweitig zugeteilt - werden unterteilt in:

- a) Verfahren vor dem Schöffengericht und erweitertem Schöffengericht (Schöffensachen);
- b) Steuerstrafsachen einschl. der Steuerordnungswidrigkeiten (als Steuerstrafsachen oder Steuerordnungswidrigkeiten gelten nicht Steuervergehen oder Steuerordnungswidrigkeiten, welche die Kraftfahrzeugsteuer betreffen);
- c) übrige Strafsachen (Bs, Cs, Ds und OWi sowie OWi(b));

2. Jugendgerichtssachen, das sind

- a) Geschäfte des Vorsitzenden des Bezirksjugendgerichts und des Jugendschöffengerichts einschließlich der Rechtshilfesuchen in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende;
- b) OWi-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, soweit nicht unter f) besonders ausgewiesen;
- c) Weitere Aufgaben gemäß jeweiliger Bezeichnung unter 4. Abschnitt, V. Verteilung, A. Jugendgerichte;
- d) Gs-Sachen in Ermittlungsverfahren betr. Jugendliche und Heranwachsende;
- e) Entscheidungen betr. Maßnahmen nach § 21 Polizeigesetz, die sich gegen Jugendliche oder Heranwachsende richten.
- f) Erzwingungshaftanträge/OWi(b)

II. Allgemeine Regeln für Strafsachen gegen Erwachsene und Jugendgerichtssachen

1. Soweit gemäß § 462 a II StPO Nachtragsentscheidungen über die Strafaussetzung dem hiesigen Amtsgericht übertragen werden, sind für die Bearbeitung unter Berücksichtigung der dem Dezernat zugeteilten Buchstaben bzw. Sachgebiete/Turnus zuständig:
 - a) die Einzelrichter in Strafsachen für die Sachen, in denen im ersten Rechtszug der Einzelrichter entschieden hat;
 - b) die Vorsitzenden der Schöffengerichte für die Sachen, in denen im ersten Rechtszug ein Schöffengericht oder eine Strafkammer entschieden hat.
2. Sofern verschiedene Bewährungsverfahren bezüglich desselben Verurteilten anhängig sind, die nicht in die Zuständigkeit der Jugendrichter fallen, ist die Abteilung in deren Verfahren die höchste Strafe bzw. Gesamtstrafe verhängt wurde, für die Bearbeitung sämtlicher Bewährungsverfahren zuständig. Sofern hiernach im Wege des Konzentrationsprinzips eine Bewährungsaufsicht, welche zuvor in einer anderen Abteilung des Hauses geführt wurde, in eine andere Abteilung abgegeben wurde, verbleibt die Zuständigkeit auch nach Wegfall der Konzentration in der Abteilung, welche die Bewährungsaufsicht als AR-Sache übernommen hat.

3. Die Zuständigkeit in der Abteilungen 44 und 71 richtet sich nach den Kalenderwochen, maßgeblich ist der Eingang des jeweiligen Antrages auf der Geschäftsstelle. Eingänge an Wochenenden und Feiertagen - soweit nicht vom Eildienst bearbeitet - fallen in die Zuständigkeit des für den folgenden Werktag zuständigen Dezernenten.
4. Die Zuständigkeit zur Entscheidung im Falle der Verhinderung eines Richters wegen Befangenheit oder im Falle der Zurückweisung an eine durch das Revisionsgericht nicht bestimmte andere Abteilung des Amtsgerichts (§ 354 Abs. 2 StPO) oder Eröffnung vor einem anderen Spruchkörper (§ 210 Abs. 3 StPO) bestimmt sich nach folgenden Regelung. Wäre nach dieser Regelung ein Richter zuständig, der das aufgehobene Urteil erlassen oder bei seinem Erlass mitgewirkt hat, so regelt sich die Zuständigkeit nach den Grundsätzen für die Vertretung durch die anderen Abteilungen.

in Sachen der Abt. 35 - die Abt. 37	in Sachen der Abt. 49 - die Abt. 48	in Sachen der Abt. 60 - die Abt. 70
in Sachen der Abt. 36 - die Abt. 50	in Sachen der Abt. 50 - die Abt. 59	in Sachen der Abt. 61 - die Abt. 63
in Sachen der Abt. 37 - die Abt. 35	in Sachen der Abt. 51 - die Abt. 56	in Sachen der Abt. 62 - die Abt. 67
in Sachen der Abt. 38 - die Abt. 41	in Sachen der Abt. 53 - die Abt. 93	in Sachen der Abt. 63 - die Abt. 61
in Sachen der Abt. 39 - die Abt. 51	in Sachen der Abt. 54 - die Abt. 40	in Sachen der Abt. 64 - die Abt. 65
in Sachen der Abt. 40 - die Abt. 47	in Sachen der Abt. 56 - die Abt. 58	in Sachen der Abt. 65 - die Abt. 64
in Sachen der Abt. 41 - die Abt. 57	in Sachen der Abt. 57 - die Abt. 38	in Sachen der Abt. 67 - die Abt. 62
in Sachen der Abt. 42 - die Abt. 49	in Sachen der Abt. 58 - die Abt. 39	in Sachen der Abt. 68 - die Abt. 60
in Sachen der Abt. 43 - die Abt. 54	in Sachen der Abt. 59 - die Abt. 36	in Sachen der Abt. 70 - die Abt. 60
in Sachen der Abt. 44 - die Abt. 58	in Sachen der Abt. 93 - die Abt. 43	
in Sachen der Abt. 47 - die Abt. 53	in Sachen der Abt. 71 - die Abt. 50	
in Sachen der Abt. 48 - die Abt. 42		

III. Zuständigkeitsregelungen (Jugendsachen):

1. Für die Geschäftsverteilung maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Beschuldigten oder Betroffenen (vgl. 1. Abschnitt A 1).
2. Bei mehreren Beschuldigten/Betroffenen ist die für den ältesten von ihnen - zuständige Abteilung für alle Beschuldigten/Betroffenen zuständig, und zwar auch dann, wenn der älteste Beschuldigte/Betroffene später aus irgendeinem Grund aus dem Verfahren ausscheidet. Sind mehrere Beschuldigte/Betroffene am selben Tag geboren, richtet sich die Zuständigkeit nach demjenigen, der nach alphabetischer Reihenfolge an erster Stelle steht. Es gilt das in der Anklageschrift angegebene Datum und, wenn dort kein Datum angegeben ist, der letzte Tag der in Betracht kommenden Geburtsjahre.
3. Ist der Name des Beschuldigten/Betroffenen nicht bekannt, so ist maßgebend
 - a) der Familiennamen des ältesten Geschädigten, soweit dieser bekannt ist und soweit es sich dabei um eine natürliche Person handelt; ansonsten gilt die Regelung zu b),
 - b) die Bezeichnung "unbekannt" anstelle des Namens des Beschuldigten.
4. Für eine Gesamtheit von Strafsachen, die wegen ihres tatsächlichen oder rechtlichen Zusammenhangs eine einheitliche Strafsache sind, ist diejenige Abteilung zuständig, die mit der ersten Strafsache befasst worden ist. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Anklagen ist diejenige Abteilung zuständig, in deren Zuständigkeit die Anklage gegen den ältesten Beschuldigten fällt.
5. Den Jugendrichtern werden zugleich die familiengerichtlichen Aufgaben gem. § 1666 BGB übertragen, wenn im Rahmen der Vollstreckung des Jugendrichters gem. § 12 JGG i. V. m. § 34 KJHG eine Maßnahme gem. § 1666 BGB in Betracht kommt.

IV. Zuständigkeitsregelungen (Strafsachen gegen Erwachsene)

Die Geschäftsverteilung erfolgt ab dem 01.01.2017 nach dem Turnus-Prinzip.

Dazu werden zunächst in der Posteingangsstelle (Wachtmeisterei) von den den Straf- und OWi-Abteilungen zugewiesenen Neueingängen die die GS-Abteilungen (Abteilung 44 und Abteilung 71) und die Abteilung für Beschleunigte Verfahren gemäß § 417 StPO (Abt. 52) betreffenden Eingänge getrennt und der entsprechenden Geschäftsstelle zugeleitet. Sodann werden die übrigen Eingänge

täglich in der Reihenfolge ihrer Erfassung mit dem jeweiligen Eingangsdatum und einer an jedem Tag neu beginnenden Nummerierung versehen und an die Zentralgeschäftsstelle weitergegeben. Dabei wird lediglich zwischen Erzwingungshaftssachen und sonstigen Sachen unterschieden. In der Zentralgeschäftsstelle werden die eingerichteten Turni (vgl. hierzu unten) getrennt verwaltet.

Die den Strafabteilungen/Schöffenabteilungen zugewiesenen Sachen werden von der Zentralgeschäftsstelle den von den jeweiligen Turni betroffenen Abteilungen – nach Turni getrennt – in einem regelmäßigen Turnus einzeln in der numerischen Reihenfolge zugeteilt. Dazu werden die Eingänge in der durch die Nummerierung der Posteingangsstelle festgelegten Reihenfolge auf die Abteilungen unter Fortsetzung der Reihenfolge des jeweiligen Vortages verteilt.

Bei jedem Neuzugang ist vor der Zuteilung zu prüfen, ob in der sachlich zuständigen allgemeinen Abteilung gegen einen oder mehrere der Betroffenen/Angeschuldigten ein anders Verfahren (Altverfahren) anhängig ist. Sofern dies gegeben ist, ist das neue Verfahren der Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus zuzuteilen, bei der das älteste Vorverfahren anhängig ist. Ältestes Verfahren ist das zeitlich am frühesten in den Turnus gelangte Verfahren. Als anhängig gilt ein Verfahren bis zu seiner Erledigtstellung im Computersystem.

Im Falle eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt ein Verfahren erst vom Zeitpunkt des Beschlusses des über die Gewährung der Wiedereinsetzung entscheidenden Gerichts an als anhängig. Wiederauflebende, zurückverwiesene oder abgetrennte Verfahren bleiben in der zuletzt mit ihnen befassten Abteilung ohne Anrechnung auf den Turnus. Dies gilt auch für Verfahren, bei denen die Staatsanwaltschaft die zunächst erhobene Anklage oder den zunächst gestellten Strafbefehlsantrag zurückgenommen hat und nunmehr unter dem gleichen Js-Aktenzeichen erneut Anklage erhebt oder Strafbefehlsantrag stellt, es sei denn es betrifft einen anderen Turnus.

Die von einem anderen Gericht oder von einer anderen Abteilung an eine andere Abteilung verwiesenen, zurückverwiesenen oder abgegebenen Sachen werden auf den Turnus angerechnet.

Lebt ein Verfahren in einer Abteilung, die aufgelöst worden ist, erneut auf, so ist die Sache neu im Turnus zu verteilen. Verfahren, die aus dem Turnus heraus zu Unrecht einer Abteilung zugewiesen worden sind, sind erneut über die Wachtmeisterei der Zentralgeschäftsstelle vorzulegen, die diese Akten als letzte des Tages in der Reihenfolge ihrer bereits erteilten Aktenzeichen bearbeitet. Von anderen Abteilungen übernommene Verfahren werden auf den Turnus der übernehmenden Abteilung angerechnet. Versehentlich in eine nicht zuständige Abteilung zugeteilte Verfahren bleiben auf den Turnus angerechnet und sind an die zuständige Abteilung – unter Anrechnung auf deren Turnus – abzugeben, es sei denn, es wurde bereits über die Eröffnung des Hauptverfahrens entschieden, Strafbefehl erlassen oder eine ähnliche Maßnahme getroffen. In diesem Fall bleibt dann die Abteilung zuständig, die bereits besagte Maßnahme getroffen hat.

Wiederaufnahmeverfahren verbleiben bis zum Abschluss des Verfahrens in dieser Instanz in der nach dem AR-Turnus zuständigen Abteilung. Wird der Wiederaufnahmeantrag für begründet erklärt, erfolgt eine (erneute) Anrechnung auf den allgemeinen Turnus. Durch eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Verfahren nicht berührt.

Es werden sechs Turni getrennt verwaltet. Jede Abteilung ist entsprechend dem für sie geltenden Verteilungsschlüssel bei jedem Durchlauf des sie betreffenden Turnus zu beteiligen.

1. Einzelrichter-Strafsachen, Bußgeldsachen:

Allgemeiner Turnus (a1):

Es wird ein allgemeiner Turnus – für Einzelrichter-Strafsachen (Cs, Ds), Privatklagesachen, Bußgeldsachen ohne Steuerordnungswidrigkeiten (OWi) , AR-Sachen und für die Gs-Sachen, die das Gesetz dem Gericht der Hauptsache zuweist,– geführt. Der Turnus startet mit der Abteilung 35. An diesem Turnus sind sämtliche Abteilungen zu beteiligen.

Erzwingungshaft (a2)

Für die Erzwingungshaftverfahren einschließlich der Anträge auf gerichtliche Entscheidung bei Ordnungswidrigkeiten wird ein gesonderter Turnus geführt. Beim Erzwingungshaftturnus sind sämtliche am selben Tag gegen denselben Betroffenen eingehende Eingänge der Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus zuzuweisen, die für die erste zuzuweisende Sache dieses Betroffenen nach der Turnusreihe zuständig ist. Der Turnus startet mit der Abteilung 35. An diesem Turnus sind sämtliche Abteilungen zu beteiligen.

Besonderer Turnus: Steuersachen (b)

Auf dem Gebiet der Steuersachen wird ein besonderer Turnus für Einzelrichter-Strafsachen (Cs, Ds) und für Bußgeldsachen (OWi) gebildet. Der Turnus startet mit der Abteilung 36. An diesem Turnus sind die Abteilungen 36, 50 und 59 zu beteiligen.

2. Schöffen-Strafsachen

Allgemeiner Turnus (c1)

Es wird ein allgemeiner Turnus für Schöffen-Strafsachen (Ls) geführt. Der Turnus startet mit der Abteilung 36. An diesem Turnus sind die Abteilungen 36, 39, 50, 51, 56, 58, 59 zu beteiligen.

AR-Turnus (c2)

AR-Sachen einschließlich der Übernahme von Bewährungsüberwachungen auswärtiger Schöffengerichte nach § 462 a Abs. 2 StPO und Gs-Schöffensachen, die das Gesetz dem Gericht der Hauptsache zuweist, werden in einem gesonderten Turnus geführt. Der Turnus startet mit der Abteilung 36. An diesem Turnus sind die Abteilungen 36, 39, 50, 51, 56, 58, 59 zu beteiligen.

Besonderer Turnus: Steuersachen (d)

Es wird ein besonderer Turnus für Schöffen-Steuerstrafsachen (Ls) geführt. Der Turnus beginnt mit der Abteilung 36. An diesem Turnus sind die Abteilungen 36, 50 und 59 zu beteiligen.

V. Die Verteilung der Geschäfte im Einzelnen**A. Jugendgerichte**

Abt.	Zuständigkeit (s. I 2) a) allgemeine/r Buchstabe/n b) - f): besondere Sachgebiete gemäß 4. Abschnitt I. 2. b) – f)	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in Dezernent/in der Abt.:	Richterablehnungen a) zuständig b) Vertretung: Dezernent/in der Abt.
60	a) Buchstaben Ba - Bi (ohne Be), E, J f) Buchstaben Ba - Bi (ohne Be), E, J	R'inAG Biallaß	70, 67, 64	a) R'in Dr. Heckmann (Abt. 65) b) 62, 63
61	a) Buchstabe Br, S, V f) Buchstabe Br, S, V	R'inAG Graf	63, 64, 70	a) RAG Groß (Abt. 62) b) 67, 65
62	a) Buchstaben C, L, R, Z f) Buchstaben C, L, R, Z	RAG Groß	67, 63, 61	a) R'inAG Biallaß (Abt. 60) b) 70, 64
63	a) Buchstaben K, O, W f) Buchstaben K, O, W	RAG Treppke	61, 62, 65	a) R'inAG Sandner (Abt. 67) b) 64, 70
64	a) Buchstaben Be (mit Bestand), D, F, I (mit Bestand), P, Q (mit Bestand) f) Buchstaben Be (mit Bestand), D, F, I (mit Bestand), P, Q (mit Bestand)	R'inAG Schriewer	65, 61, 63	a) R'inAG Schürmann (Abt. 70) b) 60, 67
65	a) Buchstaben A (ohne Bestand), Bp - Bz (ohne Br), G., T, X f) Buchstaben A (ohne Bestand), Bp - Bz (ohne Br), G, T, X	R'inAG Dr. Heckmann	64, 60, 67	a) RAG Treppke (Abt. 63) b) 61, 62
66	d),e)			
	Ba - Bi (ohne Be), E, J	R'inAG Biallaß	Siehe Abt. 60	Siehe Abt. 60
	S, V, Br	R'inAG Graf	Siehe Abt. 61	Siehe Abt. 61
	C, L, R, Z	RAG Groß	Siehe Abt. 62	Siehe Abt. 62
	K, O, W	RAG Treppke	Siehe Abt. 63	Siehe Abt. 63
	Be, D, F, I, P, Q	R'inAG Schriewer	Siehe Abt. 64	Siehe Abt. 64
	A, Bp - Bz (ohne Br), G, T, X	R'inAG Dr. Heckmann	Siehe Abt. 65	Siehe Abt. 65
	M, N	R'inAG Sandner	Siehe Abt. 67	Siehe Abt. 67
	Bj-Bo, H, Y, U	R'inAG Schürmann	Siehe Abt. 70	Siehe Abt. 70

Abt.	Zuständigkeit (s. I 2) a) allgemeine/r Buchstabe/n b) - f): besondere Sachgebiete gemäß 4. Abschnitt I. 2. b) – f)	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in Dezernent/in der Abt.:	Richterabwehnungen a) zuständig b) Vertretung: Dezernent/in der Abt.
67	a) Buchstaben M, N (ohne Bestand) f) Buchstaben M, N (ohne Bestand) c) die den Wehr- und Ersatzdienst betreffenden Verfahren (einschl. der Verfahren wegen Wehrdienstentziehung)	R'inAG Sandner	62, 70, 60	a) RAG Schriewer (Abt. 64) b) 65, 61
68	b) OWi-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, (soweit nicht f) eingreift)	R'inAG Schürmann	Siehe Abt. 70	Siehe Abt. 70
70	a) Buchstabe Bj-Bo, H, U, Y f) Buchstabe Bj-Bo, H, U, Y	R'in AG Schürmann	60, 65, 62	a) R'inAG Graf (Abt. 61) b) 63, 67

B. Strafsachen gegen Erwachsene

1. Abteilungen im Turnus

Abt.	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in Dezernent/in der Abt.:	Verteilungsschlüssel a) Allgemeiner Turnus: a1) Einzelrichter-Strafsachen/Bußgeldsachen und a2) EH-Sachen b) Besonderer Turnus im Rahmen der Einzelrichter-Strafsachen/Bußgeldsachen: Steuersachen c1) Allgemeiner Turnus:	Richterabwehnungen a) zuständig b) Vertretung: Dezernent/in der Abt

			Schöffen-Strafsachen c2) Besonderer Turnus im Rahmen der Schöffen-Strafsachen: AR-Schöffen-Sachen d) Besonderer Turnus im Rahmen der Schöffen-Strafsachen: Schöffen-Steuersachen	
35	PAG Volesky	59, 50, 56 (Riedl)	a1):0,1 a2):0,1 b):- c1):- c2):- d):-	a) 51 b) 48, 49, 57

36	RAG Kittner	57, 51, 39	a1):0,25 a2):0,25 b):0,1 c1):0,2 c2):0,2 d):0,1	a) 51 b) 48, 49, 58
37	RAG Schulte gen. Keller- mann	47, 48, 56 (Riedl)	a1):0,2 a2):0,2 b):- c1):- c2):- d):-	a) 50 b) 58, 59, 36
38	R'inAG Dreher	vorrangiger Erst- vertreter: R Yapar 42, 49, 48	a1):0,9 a2):0,9 b):- c1):- c2):- d):-	a) 36 b) 48, 39, 58
39	RAG Dr. Pohlkamp	51, 36, 59	a1):0,25 a2):0,25 b):0,1 c1):0,2 c2):0,2 d):0,1	a) 50 b) 41, 53, 57
40	R'inAG Lichtinghagen	50, 38, 42	a1):0,9 a2):0,9 b):- c1):- c2):- d):-	a) 36 b) 39, 57, 58

41	R'inAG Dr. Kothes	53, 57, 50	a1):1,0 a2):1,0 b):- c1):- c2): d):-	a) 50 b) 58 , 59, 36
42	R'in Ruhfus	vorrangiger Erst- vertreter: R Yapar 38, 41, 49	a1):1,0 a2):1,0 b):- c1):- c2):- d):-	a) 51 b) 57, 50, 36
43	R'inAG Dr. Maeßen	49, 53, 58	a1):1,0 a2):1,0 b):- c1):- c2):- d):-	a) 50 b) 39, 59, 41
45	R Klopp	37, 58, 39	a1):1,0 a2):1,0 b):- c):- d):- e):-	a) 51 b) 41, 59, 58
47	R'inAG Schwartz	37, 59, 93	a1):0,5 a2):0,5 b):- c1):- c2):- d):-	a) 51 b) 41, 53, 48

48	R'in Dies	54, 50, 43	a1):1,0 a2):1,0 b):- c1):- c2):- d):-	a) 50 b) 59, 49, 57
49	Ri Aretz	43, 42,53	a1):1,0 a2):1,0 b):- c1):- c2): d):-	a) 51 b) 50, 54, 36
50	R'in AG Proske	40, 43, 57	a1):0,4 a2):0,4 b):0,1 c1):0,4 c2):0,4 d):0,1	a) 51 b) 41, 59, 54
51	RAG Dr. Wecker	39, 47, 36	a1):0,35 a2):0,35 b):- c1):0,3 c2):0,3 d):-	a) 36 b) 48, 49, 58
53	R'inAG Lagoudis	41, 56 (Riedl), 37	a1):0,75 a2):0,75 b):- c1):- c2):- d):-	a) 50 b), 49, 58, 57

54	R Yapar	48, 93, 38	a1):1,0 a2):1,0 b):- c):- d):- e):-	a) 51 b) 41, 59, 58
56	R'inAG Riedl (Turnus a1 und a2)) w. a. R'inAG Mühlenkamp (Turnus c1 und c2))	58, 40, 54	a1): 0,4 a2): 0,4 b):- c1):0,3 c2):0,3 d):-	a) 36 b) 48, 54, 58
57	w.a.R'inAG Mühlenkamp	36, 58, 40	a1): 0,4 a2): 0,4 b):- c1):- c2):- d):-	a) 50 b) 39, 59, 41
58	R'inAG Sastry	56 (Riedl), 57, 41	a1):0,45 a2):0,45 b):- c1)0,4: c2):0,4 d):-	a) 51 b) 54, 56 (Riedl), 59

59	R'inAG Schlarb	93, 54, 51	a1):0,35 a2):0,35 b):- c1):0,3 c2):0,3 d):-	a) 50 b) 58, 49, 57
93	RAG Dostal	59, 39, 47	a1):0,4 a2):0,4 b):- c1):- c2):- d):-	a) 56 (Riedl) b) 58, 57 50

Abt. 39 übernimmt aus Abt. 59 die dortigen laufenden Steuerstrafsachen und Steuerschöffensachen.

2. Beisitzer im erweiterten Schöffengericht:

- Abt. 36: Dezernenten der Abt. 48
- Abt. 39: Dezernent der Abt. 41
- Abt. 50: Dezernent der Abt. 47
- Abt. 51: Dezernent der Abt. 53
- Abt. 56: Dezernent der Abt. 54
- Abt. 58: Dezernent der Abt. 38
- Abt. 59: Dezernent der Abt. 57

3. Abteilungen außerhalb des Turnus

Abt.	Zuständigkeit	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in Dezernent/in der Abt.:	Richterablehnungen a) zuständig b) Vertretung: Dezernent/in der Abt.
44	<p>- die Gs-Sachen, soweit nicht anderweitig zugeteilt (und einschl. der Überwachung des Schriftverkehrs zwischen Verteidiger und Beschuldigten gem. §§ 148, 148a StPO)</p> <p>- die AR-Rechtshilfevernehmungen ohne Jugendgerichtssachen, soweit nicht anderweitig zugeteilt</p> <p>1. Im sechswöchigen Turnus beginnend mit der ersten Kalenderwoche des Jahres</p> <p>2. Im sechswöchigen Turnus beginnend mit der zweiten Kalenderwoche des Jahres</p> <p>3. Im sechswöchigen Turnus beginnend mit der dritten Kalenderwoche des Jahres</p> <p>4. Im sechswöchigen Turnus beginnend mit der vierten Kalenderwoche des Jahres</p>	<p>1. RAG Dr. Wecker</p> <p>2. RAG Dr. Pohlkamp</p> <p>3. RAG Schulte gen. Kellermann</p> <p>4. RAG Dostal</p>	<p>1. Dr. Pohlkamp, Schlarp, Schulte gen. Kellermann</p> <p>2. Dr. Wecker, Schulte gen. Kellermann, Dostal</p> <p>3. Kittner, Dr. Pohlkamp, Schlarp</p> <p>4. Schlarp, Kittner. Dr. Pohlkamp</p>	<p>a) Dostal b) Kittner, Dr. Pohlkamp</p> <p>a) Schlarp b) Schulte gen. Kellermann, Dr. Wecker</p> <p>a) Kittner b) Dr. Wecker, Schlarp</p> <p>a) Dr. Wecker</p>

	<p>5. Im sechswöchigen Turnus beginnend mit der fünften Kalenderwoche des Jahres</p> <p>6. Im sechswöchigen Turnus beginnend mit der sechsten Kalenderwoche des Jahres</p>	<p>5. RAG Kittner</p> <p>6. R'inAG Schlarp</p>	<p>5. Schulte gen. Kellermann, Dostal, Dr. Wecker</p> <p>6. Dostal, Dr. Wecker, Kittner</p>	<p>b)Dr. Pohlkamp, Kittner</p> <p>a) Schulte gen. Kellermann</p> <p>b) Schlarp, Dostal</p> <p>a) Dr. Pohlkamp</p> <p>b) Dostal Schulte gen. Kellermann</p>
71	<ul style="list-style-type: none"> - die Gs-Haftsachen (§§ 112 bis 128, 130 und 131 StPO) - die Entscheidungen nach § 87 StPO - die AR-Rechtshilfesachen ohne Jugendgerichtssachen, soweit der zu Vernehmende in der Justizvollzugsanstalt Essen einsitzt - die Entscheidungen in Freiheitsentziehungssachen einschließlich der dazu gehörigen Rechtshilfeersuchen mit Ausnahme der Unterbringungsfälle nach Infektionsschutzgesetz - die Gs-Sachen, soweit sie Entscheidungen nach §§ 98 a, 98 b StPO, nach §§ 100 a, 100 b StPO, nach § 100 f StPO, nach §§ 110 a, 110 b StPO und nach § 163 e StPO betreffen, - die Angelegenheiten gemäß §§ 37 EG-GVG (Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 30.09.1977) - die Entscheidungen nach § 163 c StPO und - die Entscheidungen nach dem Polizeigesetz, soweit nicht anderweitig verteilt. 	Die jeweiligen Dezernenten der Abt. 44	Siehe Abt. 44	siehe Abt. 44

52	Beschleunigte Verfahren gemäß § 417 StPO, deren Aburteilung am Tattage, am Tage nach der vorläufigen Festnahme oder nach erlittener Hauptverhandlungshaft gemäß § 127 b StPO erfolgen soll.	<p>s. unten 5. Abschnitt Bereitschaftsdienst an Arbeitstagen 4. für die Strafabteilung/Abteilung 52</p> <p>Die entsprechenden Verfahren werden von der Abteilung des nach dem Bereitschaftsplan zuständigen Richters ohne Anrechnung auf den Turnus übernommen.</p> <p>Die Vertretung erfolgt nach den für die jeweiligen Abteilungen getroffenen Vertretungsregelungen.</p>	s. die jeweils zuständige Abteilung
----	---	--	-------------------------------------

4. Sonstiges

Abt.	Zuständigkeit	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in Dezernent/in der Abt.:	Richterablehnungen a) zuständig b) Vertretung: Dezernent/in der Abt.
1	1. die Geschäfte und Entscheidungen des Richters beim Amtsgericht nach §§ 39 bis 53 GVG, ferner nach § 54 Abs. 1 GVG, sofern mehrere Schöffenabteilungen betroffen sind, mit Ausnahme der Geschäfte und Entscheidungen, die Jugendschöffen betreffen	RAG Dr. Pohlkamp	36, 58, 56 (Riedl), 50	a) RAG Dostal b) 41, 54, 57
1	2. die zu 1. bezeichneten Geschäfte und Entscheidungen, soweit sie Jugendschöffen betreffen (§ 35 JGG)	R'inAG Sandner	s. Abt. 67	a) RAG Dostal b) 41, 59, 57

5. Abschnitt: Bereitschaftsdienst an Arbeitstagen

Die Vertretung folgt der allgemeinen Vertretungsregelung, soweit nichts anderes geregelt ist.

Den Bereitschaftsdienst an den Arbeitstagen von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr (siehe Erster Teil, 4. Abschnitt, Nr. 1) nehmen wahr:

1. für die **Zivilabteilungen**

a) in der Zeit vom 01.01. bis 31.03.2017			b) in der Zeit vom 01.04. bis 30.06.2017		
montags	Dezernent der Abt.	137	montags	Dezernent der Abt.	15
dienstags	Dezernent der Abt.	9	dienstags	Dezernent der Abt.	135
mittwochs	Dezernent der Abt.	24	mittwochs	Dezernent der Abt.	13 (Richterin Fneich)
donnerstags	Dezernent der Abt.	18	mittwochs (nur Juni)	Dezernent der Abt.	20 (Richter Dr. Alberts)
freitags	Dezernent der Abt.	130	donnerstags	Dezernent der Abt.	19
freitags (24.02. u. 01.-31.03)	Dez. der Abt.	15	freitags	Dezernent der Abt.	138
c) in der Zeit vom 01.07. bis 30.09.2017			d) in der Zeit vom 01.10. - 31.12.2017		
montags	Dezernent der Abt.	11	montags	Dezernent der Abt.	23
dienstags	Dezernent der Abt.	20	dienstags	Dezernent der Abt.	134
mittwochs	Dezernent der Abt.	136	mittwochs	Dezernent der Abt.	197
donnerstags	Dezernent der Abt.	14	donnerstags	Dezernent der Abt.	25
freitags	Dezernent der Abt.	10	freitags	Dezernent der Abt.	29

2. für die Familienabteilungen

a) an den folgenden Werktagen:

Montag, den 2.1.2017 Abteilung 103

Dienstag, den 3.1.2017 Abteilung 102

Mittwoch, den 4.1.2017 Abteilung 106

Donnerstag, den 05.01.2017 Abteilung 107

Freitag, den 06.01.2017 Abteilung 104

b) jeweils freitags:

Datum	Abteilung	Datum	Abteilung	Datum	Abteilung
06.01.2017	104	19.05.2017	103	22.09.2017	107
13.01.2017	108b	26.05.2017	108a	29.09.2017	102
20.01.2017	104	02.06.2017	102	06.10.2017	103
27.01.2017	108a	09.06.2017	112	13.10.2017	108b
03.02.2017	110	16.06.2017	104	20.10.2017	112
10.02.2017	102	23.06.2017	102	27.10.2017	108a
17.02.2017	103	30.06.2017	103	03.11.2017	108b
24.02.2017	108b	07.07.2017	108b	10.11.2017	110
03.03.2017	107	14.07.2017	108a	17.11.2017	112
10.03.2017	104	21.07.2017	110	24.11.2017	102
17.03.2017	112	28.07.2017	102	01.12.2017	103
24.03.2017	110	04.08.2017	103	08.12.2017	104
31.03.2017	102	11.08.2017	104	15.12.2017	108b
07.04.2017	103	18.08.2017	107	22.12.2017	103
21.04.2017	104	25.08.2017	108b	29.12.2017	107
28.04.2017	108a	01.09.2017	102		
05.05.2017	107	08.09.2017	103		

12.05.2017	102	15.09.2017	104		
------------	-----	------------	-----	--	--

c) im Übrigen:

montags	Dezernent der Abt. 105
dienstags	Dezernent der Abt. 101
mittwochs	Dezernent der Abt. 106
donnerstags	Dezernent der Abt. 109

3. für die **Betreuungs- und Nachlassabteilungen**

1. Halbjahr 2017:

2017	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Mo.	Ruben	Fels	Dodegge	Gremme	Waßenberg	Menne/ Braun (siehe Liste Anlage I)
Di.	Fels	Dodegge	Gremme	Waßenberg	Menne/ Braun (siehe Liste Anlage I)	Arndt
Mi.	Dodegge	Gremme	Waßenberg (ab 13.03.)	Menne/ Braun (siehe Liste Anlage I)	Arndt	Ruben

Do.	Gremme	Braun	Menne/ Braun (ab.13.03.) (siehe Liste Anlage I)	Arndt	Ruben	Fels
Fr.	Braun	Menne/ Kellermann (siehe Liste Anlage I)	Arndt	Ruben	Fels	Dodegge

2. Halbjahr 2017

2017	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Mo.	Arndt	Ruben	Fels	Dodegge	Gremme	Waßenberg
Di.	Ruben	Fels	Dodegge	Gremme	Waßenberg	Menne/ Braun (siehe Liste Anlage I)
Mi.	Fels	Dodegge	Gremme	Waßenberg	Menne/ Braun (siehe Liste Anlage I)	Arndt
Do.	Dodegge	Gremme	Waßenberg	Menne/ Braun (siehe Liste Anlage I)	Arndt	Ruben

Fr.	Gremme	Waßenberg	Menne/ Braun (siehe Liste Anlage I)	Arndt	Ruben	Fels
-----	--------	-----------	--	-------	-------	------

4. für die **Strafabteilung/Abteilung 52**

- a) Die Vertretung folgt der allgemeinen Vertretungsregelung, soweit nichts anderes geregelt ist.
- b) Den Bereitschaftsdienst an den Arbeitstagen von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr (siehe Erster Teil, 4. Abschnitt, Nr. 1) nehmen wahr:

a) in der Zeit vom 01.01. bis 31.03.		b) in der Zeit vom 01.04. bis 30.06.		c) in der Zeit vom 01.07. bis 30.09.		c) in der Zeit vom 01.10. bis 31.12.	
montags	Dez. der Abt. 36	montags	Dez. der Abt. 53	montags	Dez. der Abt. 58	montags	Dez. der Abt. 49
dienstags	Dez. der Abt. 50	dienstags	Dez. der Abt. 51	dienstags	Dez. der Abt. 57	dienstags	Dez. der Abt. 56 (Riedl)
mittwochs	Dez. der Abt. 49	mittwochs	Dez. der Abt. 59	mittwochs	Dez. der Abt. 38	mittwochs	Dez. der Abt. 93
donnerstags	Dez. der Abt. 43	donnerstags	Dez. der Abt. 42	donnerstags	Dez. der Abt. 39	donnerstags	Dez. der Abt. 41
freitags	Dez. der Abt. 54	freitags	Dez. der Abt. 48	freitags	Dez. der Abt. 40	freitags	Dez. der Abt. 47

5. für die jugendrichterlichen Abteilungen

montags	Abt. 64	Vertr. Abt. 65 (61, 67)
dienstags	Abt. 63	Vertr. Abt. 61 (60, 64)
mittwochs	Abt. 62	Vertr. Abt. 69 (67, 61)
donnerstags	Abt. 61	Vertr. Abt. 64 (65, 67)
freitags		
im monatlichen Turnus, beginnend mit dem		
1. 10.02.2017	1. Abt. 70	Vertr. Abt. 62 (60, 63)
2. 01.03.2017	2. Abt. 62	Vertr. Abt. 60 (63, 70)
3. 01.04.2017	3. Abt. 60	Vertr. Abt. 63 (70, 62)
4. 01.05.2017	4. Abt. 63	Vertr. Abt. 70 (62, 60)

6. Abschnitt: Beweisaufnahmen i.S.v. Art. 17 EuBVO, Regelungen zu Art. 111 FGG, Güterichter

1. Zuständig für die richterliche Begleitung von unmittelbaren Beweisaufnahmen im Sinne von Art. 17 EG-Beweisaufnahmeverordnung sind für Eingänge des erstens Quartals w.a.RAG Prof. Dr. Hamme, für solche des zweiten R`inAG Riedl, des dritten R`in AG Sonnenschein und des vierten w.a.RAG Koppenborg; die Vertretung folgt derjenigen in der Abteilung, für welche die Genannten in der Hauptsache zuständig sind.
2. Für die bis zum Inkrafttreten des FGG-Reformgesetzes i. S. von Art. 111 FGG-RG anhängig gewordenen Verfahren verbleibt es bei den bis dahin geltenden Zuständigkeiten.
3. Güterichtersachen
 - a) Allgemeines

Die Durchführung der Güteverhandlung oder weiterer Güteversuche nach § 36 Abs. 5 FamFG bzw. § 278 Abs. 5 ZPO wird den Güterichtern als weitere gerichtliche Aufgabe übertragen. Die sonstigen nach dem Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben haben Vorrang vor den zugewiesenen Güteverhandlungen oder weiteren Güteverhandlungen.

b) Turnusverwaltung

Güterichterverfahren werden in Familiensachen und in Zivilsachen durch getrennte Geschäftsstellen verwaltet. Die Zuständigkeit des Güterichters bestimmt sich nach Turnus, beginnend am 01.01.2016 mit dem unter d) unter 1. benannten Güterichter.

Die Güterichtersachen werden von der hierfür zuständigen Geschäftsstelle arbeitstäglich nach dem Zeitpunkt ihres Eingangs in einer fortlaufend nummerierten Liste eingetragen. Anschließend werden die Sachen in der sich aus der Liste ergebenden Reihenfolge dem Güterichter vorgelegt. Bei Erreichen des Listenendes beginnt die Verteilung von vorne.

c) Verhinderung

Soweit der Güterichter nach dem Geschäftsverteilungsplan als Richter mit dem Streitfall befasst ist oder den mit diesem Streitfall befassten Richter in dieser Sache vertritt, wird er nicht bei der betreffenden Sache, sondern erst bei der nächsten eingehenden Sache berücksichtigt.

Entsprechendes gilt für Güterichter, die durch eine voraussichtlich länger als drei Wochen bestehende Verhinderung (z.B. bewilligter Erholungsurlaub, attestierte Erkrankung) an der zeitnahen Durchführung einer Güterichterverhandlung gehindert sind. Maßgeblich ist der Eingang der Verhinderungsanzeige und der Anzeige des Wegfalls der Verhinderung auf der Güterichtergeschäftsstelle. Nächste Sache in diesem Sinne ist diejenige Sache, die als erste zur Verteilung auf die Güterichter ansteht, sobald der Grund, der zur Nichtberücksichtigung geführt hat, weggefallen ist.

d) Zuständigkeit

	Güterichter nach § 36 Abs. 5 FamFG ist	
1.	R'inAG Matthias	
	Güterichter nach § 278 Abs. 5 ZPO sind	Vertreter sind:
1.	PAG Volesky	R'inAG Faust
2.	R'inAG Faust	R'inAG Uhlenbrock
3.	R'inAG Uhlenbrock	R'inAG Hunke
4.	R'inAG Hunke	PAG Volesky

Anlagen I, II

Essen, 16.12.2016

Das Präsidium des Amtsgerichts

(Volesky)

(Krafft)

(Schütz)

(Hamme)

(Hense-Neumann)

(Wischermann)

(Ruben)

(Schulte gen. Kellermann)

(Koppenborg)